

aktuel

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kreisverband Straubing-Bogen

Titelthema: S. 4

Zukunft Landwirtschaft

Wohin geht die Reise?

www.vlf-bayern.de

Ausgabe: 02/2021 **Geschäftsstelle:** Kolbstraße 5a 94315 Straubing

Tel.: 09421 8006-1504

poststelle@aelf-ds.bayern.de

Vorsitzender: Josef Peringer Geschäftsführer: Josef Groß





Inhalt

Grußwort	3
Zukunft Landwirtschaft	4
vlf-Rückblick	5
Veranstaltungen	6
Ausbildung und Schule	8
Hauswirtschaft	8
Landwirtschaft	10
Aktuelle Informationen des Amtes	12
L 1 Förderung	12
L 2 Bildung und Beratung	15
L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen	15
L 2.2 Landwirtschaft	17
L2.3P Landnutzung	23
Bereich Forsten	25
Informationen aus weiteren überregional tätigen Sachgebieten	27
SG 2.3T Nutztierhaltung	27
SG 2.3GV Gemeinschaftsverpflegung	42
Impressum	44

Titelfotos:

- Feldroboter, Blühfläche, Hofladen, Laufstall © LfL
- Kartoffelmaus © Dr. Korbinian Scherm, AELF DS
- Strohschwein © StMELF

Grußwort

Liebe Mitglieder,

auf allen politischen Ebenen und in vielen Kommissionen wird intensiv über die Zukunft der Landwirtschaft geredet und gestritten.

Die Verhandlungen über die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 gehen in die entscheidende Phase und bis zum Ende des Jahres muss die Bundesregierung der EU-Kommission den nationalen Strategieplan vorlegen. Umstritten sind aktuell gerade die neuen Ökoregelungen und ihre



finanzielle Ausstattung. Viel Beachtung finden die Analysen und Lösungsvorschläge der Zukunftskommission Landwirtschaft, die im Juli ihren Abschlussbericht vorgelegt hat (Seite 4). Ungeachtet der schweren Krise, in der sich die Tierhaltung und hier vor allem der Schweinesektor befindet, haben sich die Forderungen nach einem Umbau der Nutztierhaltung verfestigt. Mögliche Lösungsansätze und mehrere Vorschläge zur Finanzierung von mehr Tierwohl in deutschen Ställen zeigt das Konzept der Borchert-Kommission auf. Schnelles politisches Handeln wäre jetzt gefragt, wird aber durch den laufenden Prozess der Regierungsneubildung sehr erschwert.

Verständlicherweise erzeugen die zahlreichen "Hängepartien" in den politischen Entscheidungsprozessen in der landwirtschaftlichen Praxis ein Gefühl der Unsicherheit. Auch in dieser schwierigen Phase bieten die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in gewohnter Weise Beratung an. Umsetzung von Rechtsvorschriften, Umbau der Tierhaltung, Diversifizierung, Umstellung auf Ökolandbau, Gewässerschutz, Biodiversität sind u. a. Themen, zu denen Sie an den Ämtern Ansprechpartner finden. Nicht jede Anfrage kann sofort bearbeitet werden und für manches Spezialproblem müssen wir Sie auch an einen Ansprechpartner außerhalb unseres Amtes vermitteln. Aber wir tun unser Bestes!

Über die Fusionierung der ehemals eigenständigen Ämter Straubing und Deggendorf zum gemeinsamen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing haben wir bereits berichtet. Das Zusammenwachsen der beiden Standorte ist auf einem guten Weg, aber noch nicht abgeschlossen. Leider erschwert der Zwang zur Kontaktreduzierung auch das standortübergreifende Kennenlernen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Service für Bürger und Landwirte wird darunter aber nicht leiden.

Bleiben Sie zuversichtlich und bleiben Sie gesund!

Ihr Josef Groß Geschäftsführer des Kreisverbandes Straubing-Bogen



Zukunft Landwirtschaft

Zukunftskommission legt Abschlussbericht vor



"Zukunft Landwirtschaft. Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe" - diesen Titel trägt der Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL). Er wurde im Juli dieses Jahres vorgestellt und ist in mehrerlei Hinsicht bemerkenswert.

Bemerkenswert ist schon die Zusammensetzung der Kommission. Unter Vorsitz von Prof. Dr. Peter Strohschneider gehören der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission alle für die Landwirtschaftspolitik relevanten gesellschaftlichen Gruppen an: Die 31 Mitglieder kommen aus den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft und Verbraucher, Umwelt und Tierschutz sowie aus der Wissenschaft.

Noch bemerkenswerter ist, dass es der so bunt zusammengesetzten Kommission gelungen ist, einstimmig einen gemeinsamen Abschlussbericht zu verabschieden. Dies zeigt, dass es bei gegenseitiger Wertschätzung und Kompromissbereitschaft auf allen Seiten möglich ist, Interessengegensätze zu überwinden und Lösungswege für komplexe Probleme aufzuzeigen.

Was ist nun aber das Ergebnis und die zentrale Botschaft der Zukunftskommission? Zum einen formuliert sie ein klares Bekenntnis für eine nachhaltigere, wirtschaftlich erfolgreiche und gesellschaftlich anerkannte Landwirtschaft in unserem Land. Ein "Weiter so" ist keine Option, da sind sich alle Beteiligten einig - ob Bauernverband, Umweltorganisationen oder Wirtschaftsverbände. Zum anderen stellt die Kommission heraus, dass diese Transformation des Agrar- und Ernährungssystems nicht ohne gesamt-gesellschaftliche Anstrengungen möglich ist. Mit anderen Worten: Mehr Nachhaltigkeit, mehr Tierwohl? Ja - aber nur, wenn die von der Gesellschaft gewollten Leistungen der Landwirte und anderer Akteure hinreichend entlohnt werden. Es besteht Einigkeit, dass auch die Verbraucher ihren Anteil an einer zukunftsfähigen Landwirtschaft tragen müssen. Der Gesamtmittelbedarf einer Nachhaltigkeitsorientierung der deutschen Landwirtschaft, wie sie die ZKL vorschlägt, wird mit ca. sieben bis elf Milliarden Euro jährlich veranschlagt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abschlussbericht der ZKL auch in den derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen eine wichtige Rolle spielt, wenn es um die Landwirtschaft geht. Unisono verlangen die an der ZKL beteiligten Verbände und Organisationen, dass die Forderungen und Empfehlungen vollumfänglich umgesetzt werden.

Ein Blick in diesen umfangreichen und "gehaltvollen" Bericht lohnt auf jeden Fall - einen schnellen Überblick bietet die gut lesbare Zusammenfassung.

Den Bericht finden Sie im Internet über die Suchfunktion oder über den Link https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/abschlussbericht-zukunftskommission-landwirtschaft.pdf? blob=publicationFile&v=9.

Josef Groß



vlf-Rückblick

Politikergespräch

Jährlich laden die *vlf*- und BBV-Kreisverbände die lokalen Mandatsträger zu einem Politikergespräch ein. Neben den Verbandsvertretern waren die Bundestagsabgeordneten Alois Rainer und Ewald Grundl, MdL Josef Zellmeier sowie Landrat Josef Laumer der Einladung gefolgt. Auf der Tagesordnung standen Themen wie Düngeverordnung, Gewässerrandstreifen, Planungssicherheit oder auch regionale Lebensmittelerzeugung. Gastgeber des Gesprächs war Familie Englberger in Riedling, Gemeinde Oberschneiding. Die Politiker nahmen sich viel Zeit, um sich die Sorgen und Nöte der Praktiker anzuhören und gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen.



Foto: Elisabeth Ammer

Herbstlehrfahrt abgesagt – neue Planungen für 2022

Als Ersatz für die abgesagte Dreiländerfahrt Österreich-Schweiz-Liechtenstein haben wir zusammen mit unserem Reiseveranstalter eine Dreitagesfahrt im Herbst nach Hohenlohe-Franken zusammengestellt und ausgeschrieben. Leider mussten wir auch diese Lehrfahrt stornieren, weil die Maskenpflicht im Reisebus zu viele Interessenten abgeschreckt hat. Im nächsten Jahr unternehmen wir einen neuen Anlauf und holen die Dreiländer-Lehrfahrt nach. Das abwechslungsreiche Programm mit mehreren Betriebsbesichtigungen und interessanten kulturellen Highlights, wie dem Zisterzienserstift in Stams, einer Schokoladenmanufaktur in Vorarlberg und dem Festspielhaus in Bregenz, steht bereits. Die Fahrt ist nun - frei nach dem Motto "Die Hoffnung stirbt zuletzt" - für den Zeitraum 11. bis 14.06.2022 geplant.

Erfolgreiche Landesversammlung in Schwandorf

In der geräumigen Veranstaltungshalle der Firma Horsch in Sitzenhof und unter Einhaltung der 3G plus-Regel konnte die *vlf*-Landesversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Hauptreferenten waren stellv. Ministerpräsident Hubert Aiwanger, BN-Vorsitzender Richard Mergner, der Geschäftsführer der Horsch Maschinen GmbH Theo Leeb und Jörg Migende von der BayWa AG. Dem Landesvorsitzenden Hans Koller ging es vor allem darum, im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft den Dialog und den Austausch mit fundierten Argumenten zu suchen und die zahlreichen Zielkonflikte sachlich und ergebnisoffen zu diskutieren.

Josef Groß

Veranstaltungen

Veranstaltungen des vlf

Die **Jahreshauptversammlung** des *vlf* Straubing-Bogen findet am Mittwoch, 12. Januar 2022 um 19:30 Uhr im Gasthaus Karpfinger in Aiterhofen statt. Hauptreferent des Abends ist der Agrarökonom Prof. Dr. Alois Heißenhuber, der bis zu seinem Ruhestand an der TU München lehrte. Er war von 2016 bis 2019 Vorsitzender der Kommission Landwirtschaft am Umweltbundesamt. In seinem hochaktuellen Vortrag stellt er sein Konzept einer ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigen Landwirtschaft vor, das von der breiten Mehrheit der Gesellschaft getragen wird und gleichzeitig Perspektiven für die heimische Landwirtschaft bietet. Sollte Corona-bedingt keine Präsenzveranstaltung möglich sein, wird die Hauptversammlung als Online-Veranstaltung durchgeführt.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Grußworte der Ehrengäste
- 3. Geschäftsbericht
- 4. Kassenbericht
- gez. Die Vorstandschaft

- 5. Entlastung der Vorstandschaft
- 6. Fachvortrag von Prof. Dr. Alois Heißenhuber
- 7. Wünsche und Anträge

Alle Hoffnung war vergebens: Der traditionelle **Ball der Landwirtschaft** im Landgasthof Reisinger kann leider auch im Jahr 2022 nicht stattfinden.

Der Corona-bedingt abgesagte Kochkurs "Schmalzgebäck" wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 nachgeholt (siehe Hinweise Tagespresse).

Die **Pflanzenbautagungen** in Aiterhofen und Sallach sind Gemeinschaftsveranstaltungen des AELF und des *vlf*.

<u>Termine:</u> Mittwoch, 19.01.22 (Aiterhofen) und Mittwoch, 26.01.22 (Sallach). Veranstaltungsbeginn ist jeweils um 12:30 Uhr.

Achtung! Sollten Präsenzveranstaltungen nicht möglich sein, werden die Pflanzenbautagungen *online* durchgeführt. Bitte die Hinweise in der Tagespresse beachten!

Auch die **Milchviehhaltertagung** soll - wenn möglich - im Februar 2022 wieder stattfinden, der Termin steht noch nicht fest.

Klassentreffen und Mitgliederehrung

Nachdem das Klassentreffen 2021 ausfallen musste, werden dieses Mal zwei Jahrgänge zusammengefasst. Persönlich eingeladen werden die Abschlussjahrgänge 1996 und 1971 der Landwirtschaftsschulen Straubing und Mitterfels (Abt. Landwirtschaft und Abt. Hauswirtschaft) und die Abschlussjahrgänge 1997 und 1972. Mit dem Klassentreffen verbunden ist die Mitgliederehrung für 25-bzw. 50-jährige *vlf*-Mitgliedschaft. Die Veranstaltung findet aus Platzgründen erstmals nicht an der Landwirtschaftsschule in Straubing, sondern im Gasthaus Karpfinger in Aiterhofen statt.



Hinweis in eigener Sache:

Die Ermittlung der aktuellen Adressen ist vor allem bei den Frauen wegen der Namensänderung durch Heirat sehr schwierig und zeitaufwändig. Wir würden uns sehr freuen, wenn uns die damaligen Semestersprecherinnen oder andere "Ehemalige" bei der Kontaktaufnahme helfen könnten. Wer uns unterstützen kann, möge sich bitte bei Frau Haas melden (Tel.: 09421 8006-1504).

Weitere Veranstaltungen

09.11. 21 - 03.02.22	BiLa-Seminar "Betriebswirtschaftliche Grundlagen"	Keine Anmeldung mehr möglich, da bereits begonnen!
11.11.21 – 09.12.21	BiLa-Seminar "Grundlagen der pflanz- lichen Produktion"	Keine Anmeldung mehr möglich, da bereits begonnen!
	.	
Donnerstag, 13.01.22/ Donnerstag, 27.01.22/ Dienstag, 01.02.22/ Dienstag, 08.02.22/ Dienstag, 15.02.22/ Donnerstag, 17.02.22 19:00 – 22:00 Uhr am Amtssitz Straubing	BiLa-Seminar "Milchviehhaltung und Vermarktung"	Anmeldung unter: www.weiterbildung. bayern.de
Montag, 24.01.22/ Mittwoch, 26.01.22/ Montag, 31.01.22 19:00 – 22:00 Uhr Online-Veranstaltung	BiLa-Seminar "Zuckerrübenanbau und Vermarktung"	Anmeldung unter: www.weiterbildung. bayern.de
Donnerstag, 24.02.22/ Donnerstag, 03.03.22/ Dienstag, 08.03.22/ Donnerstag, 10.03.22/ 19:00 – 22:00 Uhr am Amtssitz Straubing	BiLa-Seminar "Sachkundenachweis Pflanzenschutz, inkl. Rodentizideinsatz"	Anmeldung unter: www.weiterbildung. bayern.de
Freitag, 14.01.22 13:30 Uhr Marianne-Rosenbaum- Schule, Kolbstraße 1, Straubing	Informationsnachmittag für Eltern und Schüler "Mit der richtigen Aus- bildung in die Zukunft – Ausbildungswege in der Landwirtschaft"	Anmeldung unter: Tel. 09421 8436-0

Ausbildung und Schule

Hauswirtschaft

"Sommerexkursionen 2021" der Studierenden der Landwirtschaftsschule Straubing, Abteilung Hauswirtschaft

Nachdem im Juni/Juli dieses Jahres Besuche auf landwirtschaftlichen Betrieben unter Auflagen wieder möglich wurden, haben die Studierenden verschiedene Höfe im Landkreis besucht, um Beispiele von landwirtschaftlicher Produktion und Vermarktung vor Ort kennen zu lernen.

Die im Unterricht theoretisch vermittelten Grundlagen wurden dabei durch Besuche auf den Höfen und den Austausch mit den Betriebsleitern vertieft und ausführlich diskutiert.

Auf dem Betrieb Schweiger in Straßkirchen bekamen die Studierenden einen Einblick, wie mehrere Betriebszweige (klassischer Ackerbau im Gäuboden, Schweine- und Hähnchenmast und Energieerzeugung) neben- und miteinander funktionieren.

Eine Vorstellung der Besonderheiten im ökologischen Landbau bekamen die Studierenden auf dem Biomilchhof Berl in Thanhof, bei dem sie die Milchviehhaltung, die Hofmolkerei und den Hofladen begutachten konnten.

Wie sich der ursprüngliche landwirtschaftliche Biobetrieb im Bayerischen Wald dank Kooperation von Erzeugern zu einem Unternehmen mit eigener Vertriebsstruktur von Bioprodukten in der Region entwickelt hat, konnten die Studierenden in der Ökokiste Kößnach erfahren.

Über die Kultur heimischer und exotischer Obst- und Gemüsesorten informierten sich die Studierenden auf Feldern und Gewächshäusern im Biobetrieb Wurzelgarten, ebenfalls in Kößnach.



Martina Kögl von der Ökokiste Kößnach erläutert das System der Abo-Kisten

Für die meisten Studierenden boten diese "Sommerexkursionen" die Gelegenheit, neue Einsichten über Höfe und ihre Menschen, über verschiedene Bewirtschaftungsweisen und unternehmerische Tätigkeiten zu gewinnen.

Die Studierenden erkannten, dass sich ein Grundverständnis für Belange der tierischen und pflanzlichen Erzeugung, der Vermarktung und künftigen Betriebsentwicklung und weiterer Fragestellungen nur erreichen lässt, wenn Erzeuger und Verbraucher sich regelmäßig und ernsthaft untereinander austauschen - eine wichtige persönliche Erkenntnis der Frauen, die sich bisher im Unterricht nur mit hauswirtschaftlichen Themenfeldern befasst haben!

Neues Hochbeet im Schulgarten der Landwirtschaftsschule Straubing

Seit 28.09.2021 gibt es ein zweites Hochbeet, das im Fach Hausgartenbau von den Studierenden der Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Teilzeitform bewirtschaftet werden kann. Im kommenden Semester soll jede Studierende dann die Möglichkeit haben, eine Fläche der beiden Hochbeete sinnvoll zu bearbeiten. In der Fachschule wird auf Kultur- und Fruchtfolge eingegangen und sowohl in der Theorie als auch in der Praxis die Bewirtschaftung eines Hausgartens während des ganzen Jahres gelehrt.

Das Hochbeet ist eine besondere Art des Gärtnerns und bietet viele Vorteile: Es speichert die Wärme besser und ist sowohl optisch als auch ergonomisch ansprechend. Zudem sind durch den eingegrenzten Bereich weniger Beikräuter und Schädlinge vorhanden.

Dieser Unterricht im Fach Hausgartenbau ist auch künftig so etwas wie ein Alleinstellungsmerkmal der Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung: Die Kultur von Gemüse- und Obstsorten und deren Verwendung und Verarbeitung in der Küche gehören eng zusammen und sind in der Hauswirtschaft als fachliche Themen angesiedelt. Gartenflächen bewirtschaften und Gartenerzeugnisse vermarkten - beides dient als fachliche Grundlage und Anlass für den Weg in eine Direktvermarktung und hin zu gastronomischen Angeboten.

Ingeborg Hüllbusch

Landwirtschaft

Abschlussprüfung im Beruf Landwirt/Landwirtin

Insgesamt 22 Absolventinnen und Absolventen konnten sich heuer über den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung im Beruf Landwirt/Landwirtin freuen. Sie erhielten ihre Abschlusszeugnisse im Rahmen einer gemeinsamen Zeugnisverleihung der Marianne-Rosenbaum-Schule und des AELF Deggendorf-Straubing. Zwei Absolventen konnten die Zeugnisse nicht persönlich entgegennehmen, da sie sich bereits in Kanada im Auslandspraktikum befanden; darunter auch der Prüfungsbeste des Landkreises Straubing-Bogen, Raphael Schütz aus Niedermotzing. Außerdem legten zwölf Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche nach § 45.2 BBiG/Bildungsprogramm Landwirt eine Prüfungszulassung erhielten, die Abschlussprüfung mit Erfolg ab. Ihnen wurde das Zeugnis im Rahmen einer kleinen Feierstunde am AELF Deggendorf-Straubing persönlich überreicht.

Ausbildungszahlen Landwirt 2021/22

Zum neuen Ausbildungsjahr begannen neun Schüler aus dem Amtsgebiet (Stadt Straubing, Lkrs. Straubing-Bogen, Lkrs. Deggendorf) die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin und besuchen derzeit das Berufsgrundschuljahr an der Marianne-Rosenbaum-Schule. Insgesamt weist diese Klasse eine Stärke von 27 Schülern aus mehreren Landkreisen auf, wobei bemerkenswert ist, dass neun Personen ohne betrieblichen Hintergrund den Berufsabschluss Landwirt anstreben. Im 1. betrieblichen Ausbildungsjahr befinden sich aktuell zwölf Auszubildende aus dem Amtsgebiet. 13 Auszubildende aus dem Amtsgebiet sind im 2. betrieblichen Ausbildungsjahr und streben im Sommer 2022 den Berufsabschluss Landwirt an.

Josef Gürster

Semesterstart an der Landwirtschaftsschule

Am 18. Oktober 2021 startete das Wintersemester 2021/22 an der Landwirtschaftsschule Straubing mit 20 Studierenden im ersten und 25 Studierenden im dritten Semester. Die Studierenden, darunter drei Frauen, kommen aus acht Landkreisen. Sie bereiten sich an der Landwirtschaftsschule Straubing überwiegend auf ihre zukünftige Aufgabe als selbstständige(r) Betriebsleiter/Betriebsleiterin, vereinzelt auch als Arbeitnehmer vor und schließen mit der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Wirtschafter/Staatlich geprüfte Wirtschafterin für Landbau" ab. Fast ausnahmslos melden sich die Studierenden auch zur Meisterprüfung an, wobei wesentliche Teile davon bereits an der Fachschule abgelegt werden können.

Neue Ideen bekommt man auf Reisen

Junglandwirte auf Erkundungstour in Hohenlohe-Franken

Das erste Juliwochenende nutzten 19 angehende Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister für eine dreitägige Lehrfahrt nach Rothenburg o. d. Tauber und Umgebung.

Die Gruppe besuchte interessante landwirtschaftliche Betriebe im Taubertal und diskutierte intensiv mit den Betriebsleitern. Vom Zuchtsauenhalter, der seine Tiere im Außenklimastall hält und dafür 2017 mit dem Tierschutzpreis des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet wurde, über einen Betrieb, der nicht nur Puten mästet, sondern auch einen eigenen Schlachthof für Puten betreibt, bis hin zu einem Betrieb, der alle Arten von Beeren (Him-, Erd-, Heidel-, Johannis- und Stachelbeeren) produziert, reichte die Bandbreite. Besonders beeindruckend war die Bisonherde einer Landwirtsfamilie, die friedlich auf den Wiesen rund um den Hof graste. Die imposanten und nicht ganz ungefährlichen Wildrinder werden als Spezialität direkt vermarktet.



Auch die Kultur kam nicht zu kurz. Am Sonntag bestand die Möglichkeit, Rothenburg o. d. Tauber auf eigene Faust zu erkunden. Alle waren sich nach den drei Tagen einig: Dem japanischen Sprichwort "Einmal selbst sehen ist mehr wert, als hundert Neuigkeiten hören", kann man nur zustimmen.

Dr. Anita Lehner-Hilmer

Erfolgreiche Meister

Insgesamt 59 junge Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister konnten heuer in Niederbayern ihren Meisterbrief in Empfang nehmen. Weil die zuständige Regierung von Niederbayern aufgrund der Corona-Bestimmungen keine zentrale Feier im Rathausprunksaal in Landshut organisieren konnte, wurden die Meisterbriefe dezentral an den Standorten der vier niederbayerischen Landwirtschaftsschulen übergeben. Der Festakt im kleinen Rahmen fand für die Meisterinnen und Meister, die sich an der Landwirtschaftsschule Straubing auf ihre Prüfungen vorbereitet hatten, in Sossau bei Straubing statt. Aus den Händen von Regierungsvizepräsident Dr. Helmut Graf erhielten folgende zwölf Absolventen den Meisterbrief:

Aus dem Landkreis Straubing-Bogen:

- Matthias Bayerl, Straßkirchen
- Stefan Bornschlegel, Leiblfing
- Valentin Färber, Kirchroth
- Johannes Heider, Leiblfing
- Benedikt Schleinkofer, Konzell

Aus anderen Landkreisen:

Thomas Heindl (DEG), Florian Stoiber (DEG), Dominik Meschenat (DGF), Johannes Radspieler (DGF), Johannes Müller (KEH), Michael Hahn (R), Marco Ernst (REG).

Der Meisterpreis für die Jahrgangsbesten ging an Thomas Heindl, Johannes Radspieler und Johannes Müller.



Aktuelle Informationen des Amtes

L 1 Förderung

Ausgleichszahlung Volksbegehren-Gewässerrandstreifen f. d. Jahr 2020

Landkreis	Auszahlungssumme	Auszahlungsbetriebe	Auszahlungsfläche
DEG	42.551 €	329	85,1 ha
SR	44.716 €	418	89,4 ha
Gesamt	87.267 €	747	174,5 ha

Geplante Auszahlungstermine der Flächenförderungen 2021

Förderprogramm	Auszahlungstermin
Ausgleichszulage in benachteiligen Gebieten	06.12.2021
Agrarumweltmaßnahmen (1. Abrechnung)	11.12.2021
Agrarumweltmaßnahmen (2. Abrechnung)	Ende März 2022
Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen	Anfang Dezember 2021
Direktzahlungen	21.12.2021

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) – Antragstellung 2022

Die neue GAP-Förderperiode startet erst 2023, hat aber gleichwohl bereits Auswirkungen auf die Antragstellung zum Kulturlandschaftsprogramm im Jahr 2022, dem letzten Jahr der Übergangsperiode. In der Konsequenz hat das Ministerium entschieden, im Jahr 2022 im KULAP ausschließlich Neuverpflichtungen mit nur einjährigem Verpflichtungszeitraum anzubieten.

Übersicht über die zu beantragenden KULAP-Maßnahmen (einjährige Verpflichtung):

B10/11-	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
B19/20-	Ext. Grünlandnutzung für Raufutterfresser (1,0 GV/1,4 GV)
B25/26-	Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung
B28/29-	Umwandlung Acker in Grünland
B30-	Ext. Grünlandnutzung entlang von Gewässern
B32-34-	Gewässer-/Erosionsschutzstreifen
B36-	Winterbegrünung mit Wildsaaten
B38-	Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen
B39-	Verzicht auf Intensivkulturen
B40-	Erhalt artenreicher Grünlandbestände
B41-	Ext. Grünlandnutzung (Schnittzeitpunkt)
B42-	Anlage von Altgrasstreifen
B43/B44/	Vielfältige Fruchtfolgen mit blühenden Kulturen/Eiweißpflanzen/
B45/B46-	großkörnigen Leguminosen/alten Kulturarten
B47-	Jährlich wechselnde Blühflächen
B50-	Heumilch-Ext. Futtergewinnung
B51-	Mahd von Steilhangwiesen
B57-	Streuobst
B59-	Flächenbereitstellung für Struktur- und Landschaftselemente
B62-	Herbizidverzicht im Ackerbau
B63-	Trichogramma-Einsatz im Mais

Nicht mehr angeboten werden dagegen, wie bereits im Jahr 2021, die Maßnahmen B21/23-Extensive Grünlandnutzung (1,76 GV), B35-Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und B37-Mulchsaat. Besonders hingewiesen werden muss hier auf eine weitere Maßnahme, die 2022 nicht angeboten wird: B48/61-Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur. Hier ist bei einjähriger Laufzeit die ökologische Wirkung nur sehr eingeschränkt gegeben.

Im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) werden für alle Maßnahmen Neuantragstellungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiterhin für fünf Jahre möglich sein.

Alle genannten Informationen stehen unter dem Vorbehalt der EU-beihilferechtlichen Zustimmung sowie der landeshaushaltsrechtlichen Genehmigung.

Als Zeitraum für die Antragstellung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Kulturlandschaftsprogramm und Vertragsnaturschutzprogramm) ist **Januar/Februar 2022** geplant. Wie bereits 2021 wird die Antragstellung wieder online erfolgen. Bei Bedarf stehen die Dienstleister (Maschinenringe, BBV u. a.) zur Unterstützung wie gewohnt zur Verfügung.

Heckenpflegeprogramm (B49) – Zahlungsantrag 2022

Die Pflegeperiode 2021/2022 für die Maßnahme B49 "Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen" hat seit 1. Oktober begonnen und dauert bis 28. Februar 2022. Für die in diesem Zeitraum gepflegten Hecken/Feldgehölze ist ein schriftlicher Antrag auf Auszahlung der Zuwendung bis spätestens 15. März 2022 zu stellen. Die Anlagen "Heckennachweis" (Flächenübersicht der zur Auszahlung beantragten Hecken und Feldgehölze) und "Skizze mit Stichmaßen je Hecke" sind zwingende Bestandteile des Zahlungsantrags. Die Antragsunterlagen werden vom AELF an die Antragsteller ausschließlich per E-Mail übermittelt. Ein Abruf der Formblätter ist auch im Internet unter

http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001007/index.php möglich.

Erste Informationen für Mehrfachantrag 2022

Greeningrechner

In IBALIS ist bereits die "Planungshilfe Greening" für das Anbaujahr 2022 aktiv. Sie ist zu finden unter dem Reiter "Betriebsinformation". Dieser Rechner ist als Unterstützung für den Anbau 2022 gedacht und soll dem Antragsteller bei der Planung der Fruchtfolge und zur Einhaltung der Greeningauflagen (Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt, Bereitstellung von Ökologischen Vorrangflächen) behilflich sein. Die Eingaben können jederzeit geändert werden.

Betriebsinhaberwechsel/betriebliche Veränderungen

Damit die Antragsdaten zum Beginn der Mehrfachantragstellung bereits korrekt in iBALIS vorliegen, sollten Betriebsinhaberwechsel/Änderung bei Adressdaten/Änderung bei Tierhaltung bereits jetzt mittels der Formblätter, die in iBALIS unter "Förderwegweiser" zu finden sind, dem AELF gemeldet werden.



Meldung von Flächenänderungen

Voraussichtlich Mitte Dezember wird in iBALIS das Jahr 2022 freigeschaltet, so dass dann bereits Flächenzugänge/Flächenabgänge online gemeldet werden können. Papiermeldungen sind in Einzelfällen möglich.

Neue Online-Meldungen in iBALIS unter Menüpunkt "Meldungen/Anzeigen"

- Anzeige des Umpflügens von Grünlandflächen
 Bei Meldung innerhalb von vier Wochen nach dem Umpflügen kann die Entstehung von Dauergrünland verhindert werden.
- Anzeige einer Nichtlandwirtschaftlichen T\u00e4tigkeit (NLT)
 Die Anzeige muss mindestens drei Tage vor der nichtlandwirtschaftlichen T\u00e4tigkeit erfolgen. Die Voraussetzungen f\u00fcr die Anerkennung einer NLT sind im gelben Merkblatt zum Mehrfachantrag zu finden.

Umwandlung von Dauergrünland

Greeningpflichtige Betriebe müssen für Umwandlungen von Dauergrünland in Ackerland, in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche oder zur Grünlanderneuerung auch für das Jahr 2022 einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung am AELF stellen. Ausgenommen von der Antragstellung sind Umwandlungen bis 500 m² pro Antragsjahr (Bagatellregelung).

Wenn die Umwandlung noch im Frühjahr 2022 vollzogen werden soll, ist eine frühzeitige Antragstellung (mindestens sechs Wochen vor Ende der Mehrfachantragstellung am Montag,16.05.2022) erforderlich.

Einführung des Flächenmonitoringsystems ab 2022

Mit der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 wird seitens der EU-Kommission ein Paradigmenwechsel in der Flächenförderung angestrebt: Anstelle der bisherigen Stichprobenkontrollen mit Flächenmessungen vor Ort soll ein flächendeckendes System zur Beobachtung landwirtschaftlicher Parzellen mittels Satellitendaten installiert werden – das sogenannte Flächenmonitoringsystem (FMS). Die Einführung des FMS ist ab 2023 für alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtend vorgeschrieben. Da die Umsetzung äußerst anspruchsvoll ist, hat Bayern bereits im Jahr 2021 einen ersten Probebetrieb in einem Testsystem durchgeführt und wird im Jahr 2022 nun den ersten operationellen Einsatz umsetzen.

Eckpunkte des FMS:

- Die klassischen Vor-Ort-Kontrollen mit den bisherigen Fernerkundungen und Messungen verschwinden.
- Wechsel von einem festen Sanktionssystem zu einem flexibleren Meldungssystem
- verstärkte Einbindung des Antragstellers nach Abgabe des Mehrfachantrags

Weitere Details zum FMS folgen zur Mehrfachantragstellung 2022.

Martina Retzer



L 2 Bildung und Beratung

L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen

"Innovative Unternehmerinnen und Unternehmer" beim IGS-Seminar im Oktober 2021

Am Montag, den 27.09.2021 und 04.10.2021 fand am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing am Standort Straubing das Interdisziplinäre Grundlagenseminar (IGS) "Innovative Unternehmerin und Unternehmer werden und sein – Einstieg in Einkommenskombinationen" mit über 20 Teilnehmern statt. Diese beiden Seminartage dienten zur Orientierung und Entscheidungsfindung bei der zukünftigen Betriebsausrichtung. Die Teilnehmer lernten hauswirtschaftsnahe Diversifizierungsmöglichkeiten wie Urlaub auf dem Bauernhof, Direktvermarktung, Bauernhofgastronomie, Soziale Landwirtschaft, Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Lern-/ Erlebniswelt Bauernhof kennen. Während des Einstiegsseminars wurden rechtliche Grundlagen zur Existenzgründung vermittelt und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Diversifizierung aufgezeigt. Die Teilnehmer analysierten den eigenen Betrieb mit einem Stärken-Schwächen-Profil. Die persönlichen, betrieblichen Ressourcen und die Chancen und Risiken des Umfelds wurden daraufhin abgeglichen, um für den eigenen Hof eine fundierte und tragfähige Entscheidung für oder gegen eine künftige Diversifizierung treffen zu können. Diese Themen wurden von Kerstin Fischer (AELF DS) beleuchtet. Thomas Grünner (BBV – Treukontax Straubing) lieferte einen Überblick über die Grundlagen für das Steuerrecht bei einer Unternehmensgründung. Zu den Themen Baurecht, Fördermöglichkeiten in der Diversifizierung, Finanzplanung und Wirtschaftlichkeitsberechnung hielt Dr. Korbinian Scherm (AELF DS) einen Vortrag. Die Grundsätze zum Erstellen eines Businessplans wurden von Katharina Kiermeier (AELF DS) veranschaulicht. Abschließend besuchten die Teilnehmer den Kürbishof Schrever in Atting. Gerlinde Schreyer konnte mit ihren langjährigen Erfahrungen einer erfolgreichen Diversifizierung die Teilnehmer zur Umsetzung ihrer eigenen Vorhaben motivieren.

Qualifizierungsseminar "Landerlebnisreisen" für Bäuerinnen und Bauern Reisegruppen auf dem eigenen Bauernhof

Im Januar 2022 startet das Qualifizierungsseminar "Landerlebnisreisen als profiliertes Angebot für den Busreiseveranstaltungsmarkt". Es richtet sich an landwirtschaftliche Unternehmer/innen mit Einkommenskombinationen, z. B. Direktvermarktung, Bauernhofgastronomie, Urlaub auf dem Bauernhof, Biogas und Anbieter von erlebnisorientierten Angeboten. Ziel der Qualifizierung ist es, das Wissen und Können über die Natur und die Landwirtschaft an Busgruppen in Form von Führungen bzw. Lern- und Freizeitangeboten professionell weiterzugeben.

Die Teilnehmer lernen, worauf sie bei Busreiseveranstaltern und der Vernetzung mit anderen Betrieben achten müssen. Im Seminar wird unter anderem ein eigenes Konzept für eine Hofführung erarbeitet.

Das Qualifizierungsseminar besteht aus acht Seminartagen und dauert von Januar bis März 2022. Die Seminargebühr beträgt 300 €. Organisiert wird das Seminar vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut. Nähere Informationen zur Qualifizierung bei Ursula Zirngibl am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut unter Tel.: 09443 704-1132 oder per E-Mail: ursula.zirngibl@aelf-al.bayern.de.

Fit für das Programm "Erlebnis Bauernhof"

Insgesamt werden 2021/2022 aufgrund der großen Nachfrage **bayernweit 15 Schulungen an verschiedenen Orten** durchgeführt für Betriebe, die als außerschulischer Lernort für Grundschulen, Förderschulen und für die Sekundarstufe I mitwirken möchten.

Ziel:

In der eintägigen Schulung werden gesetzliche Voraussetzungen, Grundlagenwissen und Methodik für eine erfolgreiche Programmgestaltung "Erlebnis Bauernhof" vermittelt.

Inhalt:

- betriebliche und hygienische Voraussetzungen für die Durchführung des Programms
- lehrplanbezogene Themenfelder für die Zielgruppe Grund- und Förderschüler sowie für Schüler der Sekundarstufe I
- Hinweise zur fachlichen und methodischen Umsetzung der Lernprogramme
- Sicherheit für die Schulkinder und den Betrieb

Termine und Orte:

22.03.2022: Fürstenfeldbruck (Anmeldeschluss: 14.03.22)

24.03.2022: Schöfweg (Anmeldeschluss: 10.03.22)

Anmeldung unter <u>www.diva.bayern.de</u>

Qualifizierungsmaßnahmen der Akademie für Diversifizierung



Die Qualifizierungsmaßnahmen 2021/2022 für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer im Bereich Diversifizierung finden teilweise bereits statt. Die Programmhefte liegen am AELF in beiden Standorten aus und können abgeholt oder im Internet unter http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/er-werbskombination/003255/index.php im pdf-Format angesehen werden.

Auch auf der Anmeldeplattform <u>www.diva.bayern.de</u> können interessierte Landwirte und künftige Unternehmer alle aktuellen Seminare einsehen und sich dort digital anmelden.

Ingeborg Hüllbusch

Beratungsinitiative für rinderhaltende Betriebe mit Anbindehaltung

Gutes Tierwohl ist ein zentrales Anliegen der Gesellschaft. Zunehmend wird die ganzjährigen Anbindehaltung bei Rindern kritisch gesehen. Einige Molkereien haben schon Zuschläge für "Laufstallmilch" von 1,5 bis 2 ct/kg Milch eingeführt. Der Lebensmitteleinzelhandel sendet Signale, die Milch bzw. auch die Produkte aus Milch von Kühen aus der ganzjährigen Anbindehaltung nicht mehr abzunehmen. Nach wie vor besitzen ca. 55 bis 65 % unserer Milchviehbetriebe noch einen Anbindestall. Meistens sind es eher die kleineren Betriebe. Diesen Betrieben bieten wir ein Beratungsangebot zur Weiterentwicklung des Betriebes bzw. der Tierhaltung an. Gemeinsam mit den Betrieben wird eine individuelle Lösung für den zukünftigen Weg erarbeitet. Die Beratung ist kostenlos. Wer eine solche Beratung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich mit Herrn Neußendorfer (Tel.: 0991 208-2117) oder Frau Triphaus (Tel.: 09421 8006-1221) in Verbindung setzen.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL digital)

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, die bäuerliche Landwirtschaft an der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung teilhaben zu lassen, um insbesondere die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern, das Management zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu heben.

Die Antragstellung für BaySL digital kann nur online über iBALIS erfolgen. Alle notwendigen Belege sind einzuscannen und hochzuladen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zentral in Bayern an der Führungsakademie.

Das Förderprogramm besteht aus vier Teilbereichen und läuft in der Regel bis zum 31.12.2022:

Teil A - "Digitalbonus Agrar"

Hier wird der Erwerb von Agrarsoftware einschließlich Installation im Rahmen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung mit einem Festbetrag von 500 €/Betrieb einmalig gefördert. Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen muss mindestens 1.250 € betragen. Die Software muss in einer von der LfL anerkannten Produktliste aufgeführt sein. **Dieser Programmteil läuft zum Ende des Jahres aus**.

Teil B - Sensoren und digitale Steuerungstechnik im Pflanzenbau - zum Ressourcenschutz, zur Förderung der Biodiversität und Anpassung an den Klimawandel

Auch diese Geräte müssen in einer von der LfL anerkannten Produktliste aufgeführt sein. Der Zuschuss beträgt 40 %.

Gegenstand der Förderung in diesem Bereich kann sein:

a) Nahinfrarot-Sensoren (NIR-Sensoren) zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdünger einschließlich der notwendigen Software. Die max. zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich auf 30.000 €. Die NIR-Sensoren benötigen eine DLG-Zertifizierung.

- b) Sensorsysteme zur Bestimmung der Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen (N-Sensoren). Die max. zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich auf 30.000 €.
- c) Drohnengetragene Sensorik und Aktorik, um Pflanzenbestände zu analysieren und/oder Nützlinge auszubringen. Die max. zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich auf 15.000 €.
- d) Digitale Steuerungstechnik und Sensorsysteme zur Analyse und Steuerung und damit zur Effizienzsteigerung der Wasserversorgung von Kulturpflanzen im Freilandanbau. Hier ist eine positive Fachstellungnahme der zuständigen Gartenbauabteilung vorzulegen.

Teil C - Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Auch diese Geräte müssen in einer von der LfL anerkannten Produktliste aufgeführt sein. Der Zuschuss beträgt 40 %.

Gegenstand der Förderung ist der:

- a) Erwerb von Feldrobotern, die automatisch Beikraut bekämpfen. Die max. zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich auf 100.000 €.
- b) Erwerb von vollautomatischen Geräten, die zwischen und innerhalb der Pflanzenreihen nicht chemisch Beikraut bekämpfen. Die max. zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 85.000 €.
- c) Erwerb von elektronischen Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzenreihen nicht chemisch Beikraut bekämpfen. Hier können max. 25.000 € zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- d) Erwerb von Pflanzenschutzgeräten, die Zielpflanzen bzw. -flächen erkennen und nur auf diese Pflanzenschutzmittel ausbringen. Die max. zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich auch hier auf 25.000 €.

Teil D - Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls

Förderfähig sind Sensorsysteme, die eine Erkennung von Problemen durch kontinuierliches Überwachen von geeigneten Indikatoren oder Verhaltensabweichungen sowie ein gezieltes, vereinfachtes Monitoring von erfolgten Maßnahmen ermöglichen. Sensorsysteme, die z. B. Bestandteil eines Fütterungsautomaten oder einer melktechnischen Einrichtung sind, können im Rahmen dieser Richtlinie **nicht** gefördert werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mind. 2.000 € betragen und sind auf 15.000 € pro Antrag begrenzt. Der Zuschuss beträgt 25 %. Die Sensorsysteme müssen in der von der LfL anerkannten Produktliste aufgeführt sein.

Hildegard Triphaus

Aktuelles aus der Gewässerschutzberatung

Gewässerrandstreifen Volksbegehren

Aufgrund der Änderung im Bayerischen Naturschutzgesetz im Rahmen des Volksbegehrens "Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!" ist seit **01.08.2019** entlang von Gewässern auf fünf Metern Breite eine acker- oder gartenbauliche Nutzung verboten. An einer Gebietskulisse der relevanten Gewässer, die für die Anlage eines Volksbegehren-Streifens vorgesehen sind, arbeitet das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf aktuell.

Die Kartierung südlich der Donau für den Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing ist seit kurzem abgeschlossen. Insgesamt 920 Flusskilometer wurden dort nach dem bayernweit einheitlichen Vorgehen eingestuft. Circa 70 Prozent dieser Gewässer sind demnach randstreifenpflichtig. Die Karten stehen ab sofort auf der Internetseite www.wwa-deg.bayern.de des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf unter der Rubrik "Gewässerrandstreifen" zur Verfügung. Zum 01.07.2022 werden diese in den Umweltatlas Bayern überführt, dann ist die Gewässerrandstreifenpflicht auch bei bisher unklaren Abschnitten verbindlich zu beachten. Die Gewässerrandstreifen sind dann für die unmittelbar folgende Anbauplanung bereits zu berücksichtigen.

Die nächsten Monate werden die Gebiete im nördlichen Landkreis Straubing-Bogen kartiert. Geplant ist diese zweite Vorabveröffentlichung im Frühjahr 2022. Ob danach der Landkreis Deggendorf oder Rottal-Inn bearbeitet wird, ist noch offen.



Volksbegehren-Streifen am Alten Graben in Metten

Das Wasserwirtschaftsamt bittet, dass Fragen und Anmerkungen zu den Kartierergebnissen schriftlich per E-Mail (poststelle@wwa-deg.bayern.de) oder Post (Detterstraße 20, 94469 Deggendorf) an das Wasserwirtschaftsamt gerichtet werden. Bei den Anfragen sind bitte unbedingt Kontaktdaten, Gemeinde, Gewässer, Flurstück und Gemarkung anzugeben. Für Gewässer, die noch in Überprüfung sind, ist der Landwirt - wenn es sich um ein klar erkennbares natürliches

Gewässer handelt - schon jetzt dazu verpflichtet, einen Gewässerrandstreifen anzulegen. Nähere Informationen gibt es online in einer Info-Broschüre unter: https://www.wwa-deg.bayern.de/doc/infobroschuere hinweise.pdf.

Für digitalisierte Volksbegehren-Streifen kann eine jährliche Entschädigung beantragt werden. In den ersten fünf Jahren werden 500 €/ha, danach 200 €/ha als Entschädigung ausbezahlt. Damit eine Förderung für das Jahr 2022 gewährt werden kann, müssen bisher noch nicht erfasste Volksbegehren-Streifen in iBALIS bis zum Ende des Mehrfachantrags 2022 digitalisiert werden. Für später erfasste Gewässerrandstreifen kann für das betreffende Antragsjahr keine Ausgleichszahlung gewährt werden.

Gewässerrandstreifen Wasserhaushaltsgesetz

Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Juni 2018 hat die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der europäischen Nitrat-Richtlinie verstoßen. Im Rahmen dessen wurde nicht nur die Düngeverordnung, sondern auch das Wasserhaushaltsgesetz überarbeitet. Im § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes heißt es, dass an Flächen mit mehr als 5 % Hangneigung entlang eines Grabens oder Gewässers ein dauerhaft begrünter Pufferstreifen von fünf Metern anzulegen ist, der aus der Bewirtschaftung genommen werden muss. Eine Entschädigung dafür wird momentan nicht in Aussicht gestellt.

Gewässerabstand ab Böschungsoberkante beim Düngen

ab 2021 gilt nur auf Acker

Gebietskulisse	Hangneigung	Ausbringtechnik	keine	Abstand mit
nach DüVO	erste 20 m		Düngung	Auflagen
	unter 5 %	herkömmlich	4	4
	unter 5 %	gezielt	1	1
Grünes und	5 bis 10 %	herkömmlich	4	20
Rotes Gebiet	3 015 10 %	gezielt	3	20
110100 000101	10 bis 15 %	beide Techniken	5	20
	über 15 % erste 30 m	beide Techniken	10	30
	unter 5 %	herkömmlich	5	5
Gelbes Gebiet	unter 5 %	gezielt	1	1
Geibes Gebiet	5 bis 10 %	herkömmlich	5	20
	3 DIS 10 %	gezielt	3	20
	über 10 % erste 30 m	beide Techniken	10	30

Für Fragen steht Ihnen die Gewässerschutzberatung am AELF zur Verfügung:

Landkreis Straubing-Bogen/Stadt SR	Landkreis Deggendorf
Stephan Obermaier,	Alois Dorfmeister,
Tel.: 09421 8006-1322	Tel. 0991 208-2128
stephan.obermaier@aelf-ds.bayern.de	alois.dorfmeister@aelf-ds.bayern.de

Ausbau der Wildlebensraumberatung

Bis Ende Juni war der Wildlebensraumberater Hans Laumer vom Fachzentrum Agrarökologie am AELF Straubing für ganz Niederbayern zuständig. Seit kurzem gibt es an jedem AELF-Standort einen Ansprechpartner für die Wildlebensraumberatung. Für den Landkreis Straubing-Bogen bleibt Hans Laumer in gewohnter Art und Weise im Einsatz. Im Landkreis Deggendorf wurde Alois Dorfmeister als Ansprechpartner in Sachen Wildlebensraum benannt. Grund für die Änderung ist die Umsetzung des geänderten Naturschutzgesetzes nach dem Volksbegehren "Rettet die Bienen". Zum 1. August 2019 ist das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat die Bayerische Staatsregierung das Volksbegehren "Rettet die Bienen" umgesetzt. Nach dem Volksbegehren wurde ein Runder Tisch zum Thema Artenvielfalt eingerichtet, den der frühere Landtagspräsident Alois Glück moderierte. Die Ergebnisse des Runden Tisches haben nicht nur Auswirkungen für die Landwirte, sondern auch direkte Auswirkungen auf die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. An den Ämtern vor Ort werden nicht mehr nur die Landwirte im Fokus stehen, sondern die Gesellschaft. Die Wildlebensraumberatung soll ein Baustein sein, Landwirtschaft wieder stärker in die Mitte der Gesellschaft zu rücken.



Mohnblume in einem Gerstenfeld in Osterhofen

Am Runden Tisch zum Thema Artenvielfalt wurde vereinbart, dass an jedem AELF eine Stelle für die Wildlebensraumberatung und an jeder Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt eine Stelle für die Biodiversitätsberatung geschaffen wird.

Diese sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten.

Gebietskulisse für die Biodiversitätsberater an den Unteren Naturschutzbehörden sind die ökologisch wertvollen, geschützten Teile der Natur und Landschaft und darüber hinaus aufzuwertende Entwicklungs- und Perspektivflächen zur Verwirklichung des Biotopverbundes sowie zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands von Schutzgütern nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie.

Die Wildlebensraumberatung strebt eine bestmögliche Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, Biotopverbunde im Offenland aufzubauen und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern. Schwerpunkte der Wildlebensraumberatung bilden dabei der Erhalt und die Förderung von Strukturelementen und typischen Tier- und Pflanzenarten in der offenen Kulturlandschaft und in den Übergängen zum Siedlungsbereich. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft unterstützt sowie von den Bezirksregierungen koordiniert.

Die Wildlebensraumberatung zeigt auf Basis der bestehenden und zukünftigen Förderprogramme, wie z. B. Agrarumweltmaßnahmen bzw. Betriebsprämie sowie weiterer Maßnahmen der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik, welche Gestaltungsmöglichkeiten und welche finanziellen Spielräume bestehen. Sie baut auf den Grundsatz der Freiwilligkeit und auf die Motivation der Landwirte durch die Beratung mit den Schlagwörtern:

Lebensräume verbessern Artenvielfalt fördern Mensch und Natur verbinden.

Für Fragen, Anregungen und neue Ideen steht Ihnen die Wildlebensraumberatung am AELF gerne zur Verfügung:

Landkreis Straubing-Bogen/Stadt SR	Landkreis Deggendorf
Stephan Obermaier,	Alois Dorfmeister,
Tel.: 09421 8006-1322	Tel. 0991 208-2128
stephan.obermaier@aelf-ds.bayern.de	alois.dorfmeister@aelf-ds.bayern.de

Alois Dorfmeister



L2.3P Landnutzung

Anwendungsbeschränkungen für den Einsatz von Glyphosat

Durch die Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) gelten seit dem 8. September 2021 neue, weitreichende Einschränkungen für die Anwendung von Glyphosat-Herbiziden im Ackerbau und in der Grünlandbewirtschaftung.

Die Anwendungsbeschränkungen nach § 3b der PflSchAnwV sind gestaffelt aufgebaut. In erster Ebene gilt ein generelles Anwendungsverbot für Wasserschutz- und Naturschutzgebiete sowie für die Anwendung vor der Ernte zur Sikkation in allen Kulturen. Hintergrund für dieses ausnahmslose Verbot ist offensichtlich der vorbeugende Gesundheitsschutz und der Schutz der Biodiversität in besonders sensiblen Gebieten.

Ein generelles Anwendungsverbot für Glyphosat-Herbizide gilt

in Wasserschutz-, Heil- quellenschutzgebieten und in der Kern- und	in Naturschutzgebieten, Nationalparks, natio- nalen Naturmonumen-	zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) in allen Kulturen
Pflegezone von	ten, Naturdenkmälern	in allen Rallaren
Biosphärenreservaten	und gesetzlich ge-	
	schützten Biotopen	

In der nächsten Stufe müssen Bedingungen abgeprüft werden, die eine Anwendung von Glyphosat zur Unkrautregulierung unverzichtbar und damit zulässig machen. Diese Kriterien können naturgemäß nicht absolut exakt und trennscharf formuliert werden. Es geht hierbei letztlich um die Einhaltung der guten fachlichen Praxis mit einem vorbeugenden Management zur Vermeidung von Unkrautproblemen, die nur mit einer Glyphosat-Behandlung ausreichend reguliert werden können bzw. um die technisch und ökonomisch mögliche bzw. zumutbare Anwendung von alternativen Regulierungsverfahren.

Die Überprüfung dieser Kriterien liegt in der Eigenverantwortung eines jeden potenziellen Anwenders und gilt generell für alle zugelassenen Anwendungsgebiete, also nicht nur im Ackerbau bzw. in der Landwirtschaft. Hiernach sind zulässige Anwendungen auch auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen.

Grundsätzliche Voraussetzungen für den zulässigen Einsatz:

- Im Einzelfall können vorbeugende Maßnahmen, wie eine geeignete Fruchtfolge, wendende Bodenbearbeitung oder mechanische Unkrautbekämpfung zur Regulierung von Unkräutern nicht durchgeführt werden oder sind nicht ausreichend wirksam.
- Alternative technische Maßnahmen, wie z. B. thermische Unkrautregulierung, sind nicht geeignet oder zumutbar.
- Bei einem zulässigen Einsatz werden die Aufwandmenge, die Anwendungshäufigkeit und die zu behandelnde Fläche auf das notwendige Maßbeschränkt.

Einschränkungen von Indikationen im Ackerbau und der Grünlandbewirtschaftung

Im Weiteren werden für eine zulässige Anwendung in den zwei wesentlichen Anwendungsgebieten im Ackerbau, der Vorsaat- und Stoppelbehandlung sowie für den Einsatz zur Grünlanderneuerung detaillierte Bedingungen vorgegeben. Hiernach ist die Anwendung im **Ackerbau** zur Vorsaat- und Stoppelbehandlung nur zulässig

- zur Bekämpfung perennierender (ausdauernder) Unkräuter wie zum Beispiel Distel-, Winden-, Ampfer-Arten und Quecke oder
- zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Ausfall- und Mulchkulturen (z. B. nicht abgefrorene Winter-Zwischenfrüchte oder Ausfallgetreide) auf Ackerflächen, die in die Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser}1-2 und CC_{Wind} eingeordnet sind.

Die Glyphosat-Anwendung im Rahmen von Anbauverfahren als Mulch- und Direktsaat sind von diesen Einschränkungen ebenso wenig betroffen wie spezielle Anwendungen zur Einzelpflanzenbekämpfung im Ackerbau.

Im Grünland ist eine flächige Anwendung nur zulässig

- zur Unkrautbekämpfung für die Grünlanderneuerung, wenn das Ausmaß der vorhandenen Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht ermöglicht oder
- zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in die Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser}1-2 und CC_{Wind} eingeordnet sind oder auf denen eine Pflugfurche aufgrund anderer Vorgaben nicht erlaubt ist.

Wichtig ist hierbei, dass nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz die **flächige Herbizidanwendung im Grünland ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich verboten** ist. Voraussetzung für eine zulässige Anwendung nach der PflSchAnwV ist daher eine Ausnahmegenehmigung nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz durch die zuständige Behörde. Anwendungen im Einzelpflanzenbehandlungsverfahren sind von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Für die Einhaltung der Kriterien einer zulässigen Glyphosat-Anwendung ist jeder Anwender selbst verantwortlich. Es wird daher dringend empfohlen, für jede Anwendung eine eigene Dokumentation zu erstellen, in der die Voraussetzungen für einen zulässigen Einsatz festgehalten sind. Eine Vorlage für die Dokumentation der Anwendung nach den Vorgaben der PflSchAnwV ist auf der Homepage der LfL unter "Pflanzenschutz – Unkrautbekämpfung" abrufbar. Auch eine zusätzliche Bilddokumentation kann bei Anlastungen durch Dritte oder behördlichen Kontrollen sehr hilfreich sein.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Anwendungsverbot von Glyphosat bereits durch privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. Liefer- und Pachtverträge) auf Betriebsebene festgesetzt sein kann.

Klaus Gehring, Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut Pflanzenschutz



Bereich Forsten

Naturwaldflächen

Am 2. Dezember 2020 trat die Bekanntmachung "Naturwälder in Bayern" in Kraft. Im Zuge dessen wird der Freistaat Bayern bis zum Jahr 2023 auf 10 % der staatlichen Waldflächen sogenannte Naturwälder ausweisen, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in unseren heimischen Wäldern zu erhalten und diese auch für die Bevölkerung erlebbar zu machen. Über ganz Bayern entstehen somit über 790 Quadratkilometer Naturwaldflächen, welche aus der üblichen Nutzung genommen werden und wo der Natur ihr freier Lauf gelassen wird. Lediglich dringend notwendige Maßnahmen zum Zwecke des Waldschutzes und der Verkehrssicherung sind in den ausgewählten Wäldern erlaubt. Allerdings muss auch hier das Holz nach der Durchführung der Maßnahme im Bestand verbleiben. Insbesondere mit Blick auf den Klimawandel werden diese Waldflächen als wichtige Referenzpunkte dienen und auch in der Forschung an Bedeutung gewinnen. Bei weiterem Interesse an den Naturwaldflächen ist es jedermann möglich, diese auch im BayernAtlas unter https://v.bayern.de/wG33M zu finden und sich persönlich einen Eindruck vor Ort zu verschaffen.

Zusammenlegung der Ämter

Seit dem 1. Juli wurden bekanntermaßen die ehemals eigenständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf und Straubing zusammengelegt. Durch die Neuausrichtung sollen die Ämter modernisiert und auch einheitlicher und klarer strukturiert werden. Die Bereichsleitung Forsten für das neugeformte AELF Deggendorf-Straubing übernimmt Herr Walter Schuhbach, ehemaliger Bereichsleiter des AELF Deggendorf. Die Abteilungsleitung Forsten in Straubing übernimmt Herr Klaus Stögbauer.

Auch konnten dieses Jahr zwei Reviere neu besetzt werden: So wurde das Forstrevier Aiterhofen von Herrn Andreas Wolfrum übernommen und das Forstrevier Laberweinting von Herrn Hubert Krych. Bei den übrigen Ansprechpartnern in den Forstrevieren hat es auch nach der Zusammenlegung keine Veränderungen gegeben.

Borkenkäfersituation

Im Vergleich zu den letzten Jahren können die meisten Waldbesitzer aufatmen. Begann die Schwärmperiode noch mit außergewöhnlich hohen Fangzahlen, so wurde die Entwicklungsdauer der Bruten durch das wechselhafte und kühlere Wetter hinausgezögert. Insbesondere das sonnige Wetter Anfang Juni sorgte sowohl beim Buchdrucker als auch beim Kupferstecher zu einem konzentrierten und massiven Schwärmen. Ab Mitte Juli flogen bayernweit die Jungkäfer der 1. Generation aus, circa zwei bis drei Wochen später als noch vergleichsweise 2020. Die 2. Generation konnte sich bis Ende August fertig entwickeln, allerdings kam es trotz teilweise warmer Temperaturen im September zu keinem Schwärmflug mehr.

Für das kommende Jahr ist es nun wichtig, Fichten mit Nadelverfärbung und möglichem Käferbefall zügig aufzuarbeiten. Typische Kennzeichen im Moment sind neben der Nadelverfärbung auch Nadelverlust, Rindenabfall und starker Harzfluss bei frisch befallenen Fichten. Bohrmehl ist meistens nicht mehr sichtbar. Bei der Kontrolle der Bestände sollten die Befallsherde von diesem und letztem Jahr verstärkt geprüft werden.

Rahmenziel Waldumbau

In Zeiten des Klimawandels steigt die Bedeutung von klimastabilen Beständen immer weiter an. Insbesondere die vorherrschenden Fichtenwälder geraten in Zukunft immer mehr in Bedrängnis und es kann zu großflächigen Schäden kommen. In den Landkreisen Straubing-Bogen und Deggendorf befinden sich mehr als 90 % der Wälder im Eigentum privater Waldbesitzer. Dadurch kommt Ihnen eine entscheidende Bedeutung zu, wenn es darum geht, die heimischen Wälder auf die Zukunft vorzubereiten. Um Sie dabei noch weiter zu unterstützen, werden in Zukunft Musterbestände in die Beratung durch Ihren zuständigen Revierleiter mit eingebunden. Diese sollen als konkrete Praxisbeispiele dienen und zeigen, wie man von typischen waldbaulichen Problemstellungen zu zukunftsfähigen Beständen kommt. Auch kann hierdurch das Potential von bis jetzt eher seltenen Baumarten, wie zum Beispiel Elsbeere, Ulme oder Baumhasel hervorgehoben werden.

Holzmarkt-Situation

Das Sommerhoch konnte sich am Holzmarkt leider nicht halten und die Preise sind derzeit wieder leicht am Sinken. Zum einen liegt das an der Aufhebung der Einschlagsbegrenzung seit dem 1. Oktober und zum anderen sind die Lager vieler Sägewerke bereits gut gefüllt. Dies führt auch zu Verspätungen des Abtransports aus dem Wald. Derzeit bewegen sich die Preise für Fichte Standardsortiment (ab 2b) zwischen 90 € bis 95 € pro Festmeter. Die Abnahme von Langholz bewegt sich in etwa im Rahmen der letzten Jahre und man kann sogar leicht höhere Preise in der Güteklasse B erreichen. Sofern Sie eine Holzernte planen und Mitglied einer WBV sind, sollten Sie mit dieser zuerst Rücksprache halten, um den optimalen Zeitpunkt und die genauen Aushaltungsbestimmungen für den jeweiligen Käufer abzustimmen.

Klaus Stögbauer/Kilian Müller

Informationen aus weiteren überregional tätigen Sachgebieten

SG 2.3T Nutztierhaltung

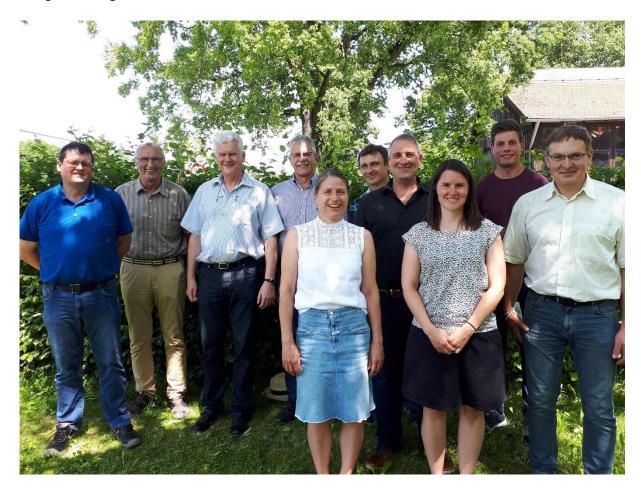
Neues Sachgebiet 2.3T Nutztierhaltung am AELF Abensberg-Landshut

Im Zuge der Neuorganisation der Landwirtschaftsverwaltung Mitte dieses Jahres wurden alle Fachzentren, die generell überregional tätig waren, aufgelöst und damit auch diejenigen in den verschiedenen tierischen Produktionsrichtungen. Ziel ist es, wieder mehr Leistungen an jedem Amt vor Ort in den jeweiligen Sachgebieten L2.2 – Bildung und Beratung – anbieten zu können. In jedem Regierungsbezirk wurde ein überregionales Sachgebiet 2.3T Nutztierhaltung installiert, in dem mit reduziertem Personal überregionale Aufgaben im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere abgedeckt werden sollen. In Niederbayern wurde dieses SG 2.3T dem AELF Abensberg-Landshut zugeordnet. Aufgabenschwerpunkte dieses neuen SG 2.3T sind:

- als Hoheitsaufgabe die Leitung des Rinderzuchtverbands, die Durchführung des Zuchtprogramms sowie der Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften
- die Wahrnehmung von Aufgaben im Förderrecht
- die fachliche Abstimmung, Koordinierung und Unterstützung der Verbundpartner
- die fachliche Leitung der Erzeugerringe und Überwachung der Leistungsprüfung
- die Unterstützung und Zusammenarbeit mit Organisationen im Bereich der Rinderzucht
- die Initiierung und der Aufbau von überregionalen Arbeitskreisen in Abstimmung mit der Verbundberatung
- die fachliche Unterstützung bei Tier-, Lehr- und Leistungsschauen
- die Entwicklung, Erstellung und Koordinierung von Konzepten und überregionalen Beratungsaussagen zur tierischen Erzeugung sowie die Unterstützung der Berater an den regionalen Sachgebieten L2.2
- die Bearbeitung von Spezialfragen der Bauberatung bzw. Landtechnikberatung
- die produktionstechnische Beratung in den Betriebszweigen Pferdehaltung, Kleintierhaltung, Gehegewild- sowie Mutterkuhhaltung, soweit kein Verbundpartner diese Beratungsleistung anbietet
- die Wissensgenerierung und der Wissenstransfer in Zusammenarbeit mit der LfL
- die Unterrichtserteilung in den agrarwirtschaftlichen Fachschulen mit max. fünf Semesterwochenstunden
- die Erhaltung und Verbesserung der Agrobiodiversität und der genetischen Vielfalt
- die Durchführung von überregionalen Fachveranstaltungen/Seminaren
- die Mitwirkung bei Spezialthemen im Bereich der Aus- und Fortbildung
- die Öffentlichkeitsarbeit.



Obwohl die vorgesehene personelle Ausstattung des neuen Sachgebietes 2.3T noch nicht erreicht ist und sich eine Reihe von Mitarbeitern in neue Aufgabenbereiche einarbeiten müssen, wurde versucht alle tierischen Produktionsrichtungen weitgehend abzudecken.



Ein Teil der Mitarbeiter des SG 2.3T (v.l.n.r.): Scharf Florian, Brunner Franz, Tischler Josef, Murr Franz, Dunst Angela, Hanglberger Josef, Hofmann Werner, Frank Verena, Högl Simon, Mautner Johannes

Mehr Tierwohl durch Projekte in der Rinderzucht

Mit dem bayerischen Verbundprojekt FleQS (Fleckvieh Kuh (Q)-Lernstichprobe) und dem neuen Zuchtwertschätzverfahren Single-Step haben zwei züchterische Entwicklungen in diesem Jahr deutliche Verbesserungen für die Milchviehhalter gebracht. Durch diese Maßnahmen konnten die Sicherheiten und damit die Aussagequalität der Zuchtwerte, insbesondere bei den Fitnessmerkmalen, deutlich verbessert werden. Zudem stehen neue Gesundheitszuchtwerte für die Merkmale Mastitis (Eutergesundheit), frühe Fruchtbarkeitsstörungen und Zysten (Eierstockszysten) zur Verfügung. Seit der Augustzuchtwertschätzung wird nun auch ein von der Praxis seit langem gewünschter Zuchtwert hinsichtlich des Melkverhaltens ausgewiesen. Dieser ermöglicht es, in Richtung umgänglicher, ruhiger Kühe zu züchten. Die gezielte Zucht von robusten Fleckviehrindern führt zu einer längeren Lebensdauer, geringerer Krankheitsanfälligkeit und damit auch weniger Medikamenteneinsatz.

Ziel beim **Verbundprojekt FleQS** ist es, möglichst viele weibliche Rinder genomisch zu untersuchen (Auslesen von Erbinformationen, keine Veränderung der Erbanlagen!) und gleichzeitig Gesundheitsdaten auf Betrieben zu erfassen. Diese beiden Informationen werden anschließend in der Zuchtwertschätzung verknüpft. Das Projekt läuft seit 1. Juli 2019 und in Bayern sind knapp 300 Fleckviehzuchtbetriebe daran beteiligt (Niederbayern: 31 Betriebe).

Die Projektkosten betragen jährlich 1,7 Mio. €. Neben der staatlichen Förderung von 500.000 € haben die Fleckviehzuchtverbände und die Besamungsstationen den Rest von jährlich 1,2 Mio. € zu stemmen. Da dieses Projekt Mitte 2022 ausläuft, ist es umso erfreulicher, dass das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein neues Förderprogramm für die Genotypisierung von Rindern zur Verbesserung der Gesundheit, Robustheit und genetischen Qualität aufgelegt hat. Somit ergibt sich eine Anschlussregelung für die bisherigen FleQS-Projektbetriebe und es können sogar weitere Betriebe daran teilnehmen.

Nur mit dem neuen **Single-Step-Zuchtwertschätzverfahren** ist es seit diesem Jahr möglich, die zusätzlichen großen Datenmengen aus der genomischen Untersuchung weiblicher Rinder zu bewältigen. Es ist das weltweit erste Mal, dass dieses neue und anerkannt beste Verfahren zur Schätzung der Vererbungsleistung von Zuchtrindern angewendet wurde. Ein elfköpfiges Wissenschaftlerteam aus Deutschland und Österreich hat mehr als zwei Jahre an der Entwicklung der Methode für insgesamt zehn Merkmalskomplexe, die mehr als 50 Eigenschaften von Rindern abbilden, gearbeitet. Die neue Methode bringt eine erhebliche Verbesserung der Vorhersagegenauigkeit für die genetischen Eigenschaften von jungen und sehr jungen Tieren und ermöglicht somit mehr Zuchtfortschritt in kürzerer Zeit. Das ist besonders wichtig, um bei Gesundheits- und Fitnessmerkmalen effektiv züchten zu können, aber auch, um entscheidende Zukunftsmerkmale wie Nährstoffeffizienz, Klauengesundheit, Methanemissionen oder Tierverhalten in die Zuchtziele zu integrieren.

Diese verbesserten und zum Teil neuen Zuchtwerte kann jeder Milchviehhalter zur Auswahl der am besten geeigneten Besamungsbullen für die Anpaarung seiner Kühe nutzen und damit in Richtung langlebigerer, gesünderer sowie problemloserer Rinder züchten.

Josef Tischler, SG Nutztierhaltung am AELF Abensberg-Landshut

Milchviehhaltung in Niederbayern

Im Dienstgebiet des neuen SG 2.3T Nutztierhaltung (Rinderhaltung) gibt es 4.500 kuhhaltende Betriebe (Stand: InVeKos 2021, Milchkuh- und Mutterkuhbetriebe), die im Durchschnitt 31 Kühe halten.

Der jährliche Strukturwandel liegt im Schnitt der letzten Jahre bei knapp 6 % und hat sich zuletzt noch beschleunigt. 473 Betriebe sind im letzten Jahr aus der Milchviehhaltung ausgeschieden, wobei Abgänge in fast allen Betriebsgrößenklassen zu verzeichnen sind. Dass eher kleinere Betriebe aus der Milchviehhaltung ausscheiden, wird sehr deutlich. In der Betriebsgrößenklasse bis 24 Kühe ist 2021 ein Rückgang der Betriebe um knapp 14 % zu verzeichnen.

Größere Wachstumsschritte haben rund 30 Betriebe vorgenommen. Die Wachstumsschwelle liegt bei einer Bestandsgröße von ca. 75 Kühen.

Je nach Region ist die Struktur der Betriebe bzw. der Anteil der Kühe sehr unterschiedlich. Besonders deutlich wird, dass viele kleine Betriebe (rund 53 %) die Milchviehhaltung mit rund 18 % der Kühe im Dienstgebiet betreiben. Oft sind es Betriebe, die im Nebenerwerb geführt werden. Vorwiegend im Grünlandgürtel (z. B. Bayerischer Wald) ist dabei die Milchviehhaltung alternativlos und ein wichtiger Einkommensbeitrag. In Ackerbaugebieten dagegen gibt es neben der Milchkuh Alternativen. Deshalb ist der Ausstieg aus der Milchviehhaltung hier stärker. Außerdem haben sich andere Standbeine in den Ackerbaugegenden, wie u. a. die Bio-Geflügelmast und Bio-Legehennenhaltung etabliert.

Die größeren Betriebe (ca. 8,6 %) mit einer Bestandsgröße von > 75 Kühen halten über 28,60 % der Kühe.

Niederbayern	Kühe (Milch-, Mutter- und Ammenkühe)									
	insge	esamt	1-24	Tiere	25-49	Tiere	50-74	Tiere	≥ 75	Tiere
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Deggendorf	357	9.519	227	2.070	74	2.535	22	1.415	34	3.499
Dingolfing-Landau	133	3.684	76	823	34	1.215	16	928	7	718
Kelheim	139	4.945	68	777	32	1.108	23	1.357	16	1.704
Landshut	437	16.150	187	2.102	122	4.300	90	5.585	38	4.163
Passau	879	31.212	415	4.239	232	8.345	133	8.263	99	10.364
Rottal-Inn	848	29.558	386	4.579	255	9.223	128	7.870	79	7.886
Straubing-Bogen/ Straubing	460	14.281	275	2.716	79	3.117	61	3.815	45	4.997
Regen	625	16.121	406	4.087	114	4.032	67	4.121	38	3.881
Freyung-Grafenau	619	16.288	372	3.560	148	5.328	67	4.090	32	3.310
Niederbayern 2021	4.497	141.759	2.412	24.954	1.090	39.203	607	37.444	388	40.522
im Vergleich 2020	4.970	146.958	2.801	28.288	1.181	41.959	629	39.167	359	37.543
im Vergleich 2019	5.205	152.079	2.943	30.291	1.266	44.772	617	38.126	379	38.891
im Vergleich 2018	5.471	155.872	3.153	33.198	1.322	46.629	627	38.497	369	37.549
im Vergleich 2017	5.725	158.739	3.311	35.065	1.450	50.899	628	38.687	336	34.088

Kuhhaltende Betriebe im Dienstgebiet, Stand 2021, Quelle: LfL, Frau Halama

Änderung der Kälberhaltungsverordnung

Bei Kälbern im Alter bis sechs Monaten in der Stallhaltung muss der Liegebereich neben trocken jetzt auch weich oder elastisch verformbar sein. Für diese Änderung in der TierschutzNutztierhaltungsVO gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren, also bis zum 09.02.2024.

Was bedeutet das? Spaltenböden in Kälberbuchten müssen mit weich-elastischen Auflagen - zum Beispiel Gummimatten - belegt werden. Kunststoffroste, Holz- und Betonspalten erfüllen die neuen Anforderungen an weichelastischen Boden nicht, daher muss hier nachgerüstet werden.

Verschiedene Hersteller bieten bereits weiche Auflagen an, die auch auf die vorhandenen Spalten in Altgebäuden verlegt werden können. Bisher waren Spaltenschlitze von 25 mm erlaubt. Mit einer elastischen Auflage darf die Schlitzbreite 30 mm betragen. Diese Schlitzbreite ist notwendig, damit die Tiere nicht verschmutzen. Alte Spaltenböden mit 25 mm Schlitzbreite müssen dann evtl. ausgetauscht werden, damit das Spaltensystem weiterhin funktioniert.

Die Diskussion über Voll- und Teilauslegung mit Gummi läuft. Es ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt, wie viel Liegefläche mit Gummi ausgelegt werden muss. Die bisherige Empfehlung 2/3 von 1,5 m² (bis 150 kg Lebensgewicht) sind

nun mal 1 m² mit Gummi und nur 0,5 m² ohne weichelastischen Untergrund. Nur deswegen eine Bucht so zu strukturieren, bedeutet eine größere bauliche Maßnahme. Bei einem größeren Platzangebot kann sicherlich über eine Buchtenstrukturierung nachgedacht werden.

	bis 150 kg	150 – 220 kg	> 220 kg
mind. nutzbare Buchtenfläche	1,5 m ²	1,7 m ²	1,8 m ²

Mindestplatzangebot von über acht Wochen alten Kälbern (Gruppenhaltung) gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO

Fragen Sie bei Ihrem Hersteller von elastischen Auflagen nach, ob die Produkte die DIN-Norm 3763 für Einflächenbuchten Klasse 2 erfüllen. Seit kurzem werden die Anforderungen an das Produkt und die Elastizität für Rinder und Milchkühe in der DIN 3763 geregelt. Die DIN 3763 wird im Moment überabeitet und soll auch auf Kälber ausgeweitet werden!

In gut 2 ½ Jahren läuft die Übergangsfrist ab. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie sich sofort mit dem Thema beschäftigen und einen Zeitplan für die Umsetzung aufstellen.

Hygiene im Milchviehbetrieb

Gerade bei Arbeitsspitzen muss es oft einmal schnell gehen. Dann wird es beim Tierverkauf, bei Behandlungen und Besamungen schon mal nicht so genau genommen. Aber gerade hier lauern Gefahren und sorgen dann im Nachhinein noch für deutlich mehr Probleme!

Deshalb wollen wir auf einige Hygiene-Maßnahmen hinweisen:

Alle Personen und Geräte, die mit Tieren in Kontakt kommen, stellen ein Risiko für die Übertragung von Krankheiten dar. Das kann der Viehfahrer und sein LKW oder Anhänger sein, der Besamer mit dem Besamungsbesteck, der Tierarzt mit seinen Instrumenten oder der Berater mit seinen Händen und Schuhen. Scheuen Sie sich nicht, die notwendigen Maßnahmen einzufordern! Es passiert mit Sicherheit nie aus böser Absicht, meist ist es schlichtweg Routine oder Unachtsamkeit. Die meisten Details sind auch im QM-Handbuch 2.0 geregelt.

Handel mit Tieren und tierischen Produkten:

- möglichst kein gemeinsamer Transport von Tieren aus verschiedenen Betrieben
- nur Tiere mit gesichertem Gesundheitsstatus auf den Betrieb holen; wenn nötig muss eine Quarantäne erfolgen
- kein Rücktransport von nicht verkauften Tieren
- auch der Milchsammelwagen soll möglichst kurze Wege am Betrieb haben; möglichst den eigentlichen Hof gar nicht befahren
- keine organischen Dünger von anderen tierhaltenden Betrieben in Stallnähe und auf Futterflächen ausbringen



Umgang mit kranken Tieren am Betrieb:

- Separationsmöglichkeit für erkrankte Tiere (Krankenbox, nicht Abkalbebox!)
- keine erkrankten Tiere zu gesunden Tieren versetzen
- Lagerplatz für verendete Tiere möglichst an einer über die Zufahrt gut erreichbaren Stelle des Hofes; kein unnötiger Aufenthalt des TBA-Fahrzeuges am Betrieb
- Tierbehandlungsgeräte (Kälberstricke, Geburtshelfer, Klauenpflegestände) reinigen und wenn möglich desinfizieren. Dies gilt besonders für den überbetrieblichen Einsatz von Klauenständen.

Tierarzt und Besamungstechniker:

Folgende Maßnahmen reduzieren das Risiko:

- Overall und Stiefel stellt der Betrieb (regelmäßig waschen)
- für Personen, die nur einmalig auf den Betrieb kommen: Einweg-Overall und Plastiküberzieher vorrätig haben (Kosten: 1 bis 3 €; XXL passt jedem)
- möglichst separate Umkleidemöglichkeit, weite Wege vermeiden
- zu behandelnde Tiere bereits vorher suchen und fixieren möglichst am Randbereich des Stalles; unnötige Tierkontakte werden so vermieden
- Instrumente müssen gereinigt und desinfiziert sein; im Zweifelsfall Einwegmaterialien verwenden (Spritzen, Katheter, ...)
- Handwaschbecken mit Seife, Papierhandtüchern und Desinfektionslösung für die Hände

Angela Dunst, SG Nutztierhaltung am AELF Abensberg-Landshut

Infos für Schweinehalter

ASP-Bekämpfung – Ausnahmegenehmigung zur Verbringung nur noch über Status-Untersuchung

Das zum 21.04.2021 in Kraft getretene neue **EU-Tiergesundheitsrecht (AHL)** und insbesondere die neue Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 machen in allen EU-Staaten eine Anpassung des bisherigen "Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP" erforderlich. Gleich vorweg sei erwähnt, es bleibt freiwillig, **ABER!**:

Das EU-Recht sieht im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Haus- oder Wildschwein die Einrichtung sogenannter Sperrzonen (SZ) vor, die im Wesentlichen den bisherigen ASP-Restriktionsgebieten entsprechen (SZ I = Pufferzone, SZ II = gefährdetes Gebiet, SZ III = Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet). Wie bisher unterliegen Schweine, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse etc. im ASP-Seuchenfall bestimmten Verbringungsbeschränkungen und dürfen nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aus den o. g. SZ verbracht (= transportiert) werden.

Die wesentlichste Änderung ist, dass das AHL als Grundvoraussetzung für die Genehmigung einer Verbringung von Schweinen, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen etc. ausnahmslos die Durchführung einer amtlichen Betriebsinspektion (amtliche BI) fordert. Damit entfällt im Seuchenfall die bisherige Möglichkeit, Schweine unmittelbar vor der Verbringung mittels Blutuntersuchung frei zu testen (sog. Anlass-Untersuchung)!

Was bedeutet das für die Praxis?

Sollte Ihr Betrieb im Falle eines ASP-Ausbruches (Wild- oder Hausschwein) in einer ASP-Sperrzone liegen, **muss vor der Verbringung** von Schweinen eine amtliche BI durchgeführt werden. Eine amtliche BI, die bereits vor der Aufnahme des Betriebes in eine Sperrzone (also **vor** einem ASP-Ausbruch) gemacht wurde, kann anerkannt werden, sofern diese innerhalb der letzten drei Monate vor der Verbringung der Schweine erfolgte.

Anmeldung zum Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP

Tierhalter, die sich für eine Teilnahme am "Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP" entscheiden, melden dies unter Nutzung des Formulars "Anmeldung Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP" schriftlich bei der zuständigen Veterinär-Behörde an. Im Rahmen der Anmeldung ist ein Tierarzt zu benennen, der die amtliche BI durchführen soll.

Eine erneute Anmeldung ist auch für Betriebe, die am schon bestehenden Verfahren teilnehmen, erforderlich!

Weitere wesentliche Änderungen im EU-Tiergesundheitsakt (AHL):

- Einhaltung der **neuen "verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen"**Die verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen umfassen u. a. Regelungen zur Personal- und Betriebshygiene sowie bauliche und organisatorische Vorgaben.
 - Daneben gilt weiterhin die Schweinehaltungshygieneverordnung vollumfänglich! Die verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen müssen schon vor der ersten BI erfüllt sein.
- Kontinuierliche Durchführung der "Ständigen Überwachung"
 Wie bislang, müssen wöchentlich die ersten beiden verendeten, mehr als
 60 Tage alten Schweine jeder epidemiologischen Einheit (EE) untersucht
 werden. Neu ist die Regelung, dass in Fällen, in denen keine über 60 Tage alten Schweine verendet sind, alle verendeten, entwöhnten Schweine
 jeder "EE" zu untersuchen sind. Zusätzlich gilt, dass die "ständige Überwachung" mindestens während der letzten 15 Tage vor dem Verbringen erfolgt.

Erfassung durchgeführter Maßnahmen

Die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen muss grundsätzlich in der HI-Tier-Datenbank (HIT) erfolgen. Nachfolgende Meldungen sind durch den **Tierhalter** durchzuführen:

- HIT-Untersuchungsantrag f
 ür virologische Untersuchung verendeter Schweine
- wöchentliche Meldung der pro Kalenderwoche verendeten Schweine in HIT und im Bestandsregister mit Altersangabe (0-Meldung ebenfalls erforderlich)
- Erteilung einer Hoftierarzt-Vollmacht für den in der Anmeldung benannten Tierarzt

Weitere Dokumentationen bzw. die Erfassung von Maßnahmen sind durch die Veterinärbehörde und den beauftragten Tierarzt durchzuführen.

Kosten

Die im Rahmen der "ständigen Überwachung" und der amtlichen Betriebsinspektion anfallenden Kosten sind vom Tierhalter zu tragen.

Grundlage für die Abrechnung mit dem Veterinäramt und die Berechnung der Gebühren sind eine detaillierte Aufstellung der durchgeführten Tätigkeiten und die Vorgaben der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV).

Zusammenfassung

Nachdem die Verbringungsvoraussetzungen in den SZ mittlerweile noch etwas umfangreicher sind, ist davon auszugehen, dass es im Falle eines ASP-Ausbruches zu zeitlichen Verzögerungen bei der Durchführung der amtlichen BI kommen wird, es sei denn, sie wurden vorher turnusgemäß beantragt und durchgeführt. Wer sich vor diesem Hintergrund immer die kürzeste Verbringungszeit von maximal 15 Tagen sichern möchte, muss die BI quartalsweise

durchführen lassen. Dies ist aber auch die kostenträchtigste Vorgehensweise. Nachdem die Verfahren jedoch grundsätzlich freiwillig sind, gibt es verschiedene Kombinationsmöglichkeiten - mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen - die im nachfolgenden Schaubild dargestellt sind:

Variante	amtliche BI (mit Einhaltung der "Ver- stärkten Biosicherheits- maßnahmen")	"Ständige Über- wachung"	Vorteile	Nachteile
1	Quartalsweise Durchfüh- rung	Kontinuierliche Durchführung	Keine Wartezeiten	Kosten
2	Quartalsweise Durchfüh- rung	Nein	Kostenersparnis gegenüber Va- riante 1	Wartezeit (max. 15 Tage)
3	Einmalig oder vereinzelt (verstärkte Biosicherheits- maßnahmen werden dau- erhaft aufrecht erhalten)	Kontinuierliche Durchführung	Kostenersparnis gegenüber Va- riante 1 Betrieb ist auf die Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaß- nahmen vorbereitet	ggf. Wartezeit
4	Einmalig oder vereinzelt (verstärkte Biosicherheits- maßnahmen werden dau- erhaft aufrecht erhalten)	Nein	Kostenersparnis gegenüber Va- riante 1 Betrieb ist auf die Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaß- nahmen vorbereitet	Wartezeit (mind. 15 Tage)
5	Nein	Kontinuierliche Durchführung	Kostenersparnis gegenüber Variante 1	Wartezeit (ggf.) ggf. Mängel bei den "Verstärk- ten Biosicherheitsmaßnahmen
6	Nein	Nein	Durchführung amtliche BI nach Aufnahme Betrieb in SZ	Wartezeit (mind. 15 Tage) ggf. Mängel bei den "Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen"

Mögliche Kombinationsvarianten für die "amtliche BI" und die "Ständige Überwachung" Grafik: LGL

Detailliertere Informationen entnehmen Sie dem Infoblatt "Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP" im Internet unter:

https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/doc/infoblatt_freiwilliges_verfahren_status_us_asp.pdf.

Auch die "Checkliste Biosicherheit im Rahmen des freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP" finden Sie im Internet unter:

https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/doc/checkliste_biosicherheit.pdf.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

Gesetzlich gefordertes organisches Beschäftigungsmaterial

§ 26 Abs. 1 der Verordnung (allgemeine Anforderungen über das Halten von Schweinen) besagt, dass **jedes** Schwein **jederzeit** Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenen **organischen und faserreichen** Beschäftigungsmaterial hat. Das Schwein muss das Material untersuchen und bewegen können. Es muss vom Tier veränderbar sein und dem Erkundungsverhalten dienen. Dieser Punkt der Verordnung gilt **ab 1. August 2021.**

Die Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geben hier konkretere Hinweise.

Wenn andere Materialien wie Jutesäcke oder Naturseile verwendet werden, gelten folgende Regelungen:

- Das Material ist untersuchbar, wenn es möglichst bewühlbar ist (Heu, Stroh, Pellets mit einem Rohfasergehalt über 20 % in der TS) oder zumindest zu hebeln ist. Damit ist auch eine dünnere Holzlatte in einer Hülse, die an einer Buchtentrennwand befestigt ist, geeignet.
- Das Material ist bewegbar, wenn der Standort/die Position verändert werden kann.
- Das Material ist veränderbar, wenn das Aussehen und die Struktur verändert werden k\u00f6nnen. Die Tiere m\u00fcssen Holz, das angeboten wird, ins Maul nehmen k\u00f6nnen und es muss leicht und innerhalb weniger Tage zerkaubar sein. Auch frei h\u00e4ngendes Holz, das bodennah angeboten wird, ist geeignet.

Damit sind Ketten, Beißigel, Kugeln usw. als alleiniges Beschäftigungsmaterial nicht mehr möglich.

Bei Pellets oder Presslingen, bei denen die Eigenschaft eines Raufutters nicht erkennbar ist, muss der Rohfasergehalt mindestens 20 % in der TS betragen. Die Objekte, Beschäftigungsplätze oder Raufutterplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:12 Tiere vorhanden sein.

Streichung der tagesrationierten Fütterung mit einem Tier:Fressplatzverhältnis von 2:1

§ 28 in Verbindung mit § 29 (Zuchtläufer und Mastschweine) und § 30 (Jungsauen und Sauen) regelt, dass die Tiere nur mit folgenden Maßgaben in Gruppen gehalten werden dürfen:

Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so gestaltet sein, dass alle Absatzferkel (Mastschweine und Sauen) gleichzeitig fressen können.

Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils vier Tiere ein Fressplatz vorhanden sein. Dabei gilt ein Tier:Fressplatzverhältnis von 4:1.

Das Tier:Fressplatzverhältnis gilt nicht für Breiautomaten und Abruffütterung, jedoch schon für Sensorfütterungen. Sensorfütterungen mit Kurztrog erfüllen häufig die Tier:Fressplatz-Vorgabe nicht, da sie ein Verhältnis von 6:1 bis 8:1 aufweisen.

Flüssigfütterung am Sensor zählt zur ad libitum-Fütterung unter der Vorgabe, dass durchgehend Futter zur Verfügung steht. Ausdosierungspausen dürfen nicht länger dauern, als zum Leerfressen des Troges benötigt wird. Wenn bei einer Kontrolle alle Tröge leer sind, zählt die Sensorfütterung nicht mehr als adlibitum-Fütterung.

Die Fütterungszeiten sollten sich nach den aktiven Zeiten der Schweine richten, so dass in eher passiven Zeiten, in denen die Schweine ruhen (z. B. am Nachmittag) eine Ausdosierungspause möglich sein sollte. Hier besteht noch Klärungsbedarf mit den zuständigen Stellen.

Vorerst gilt besagte Regelung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung **aber ab 01.08.2021**.

Raufutterplätze können als Futterplätze angerechnet werden, das heißt, dass die Futterplätze am Sensor durch Raufutterplätze ergänzt werden können. Dabei ist aber am Raufutterplatz die Fressplatzbreite von z. B. 33 cm bei Mastschweinen von 61 kg bis 120 kg zu berücksichtigen.

Diese Raufutterplätze, die der Erweiterung der Fressplätze dienen, werden nicht gleichzeitig als Beschäftigungsobjekte anerkannt und müssen ein Tier:Fressplatzverhältnis von 4:1 aufweisen.

Schwerpunktberatung für schweinehaltende Betriebe

Die Schweinehalter in Deutschland stehen vor weitreichenden Herausforderungen. Vor allem in der Ferkelerzeugung sind in den nächsten Jahren aufgrund von neuen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung große Investitionen nötig, um diese zu erfüllen.

Um ein klares Bild von der aktuellen Lage der schweinehaltenden Betriebe zu bekommen, startet nun das von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ausgearbeitete Projekt Schwerpunktberatung schweinehaltende Betriebe!

Im ersten Schritt ist es dazu nötig, den aktuellen Status der Betriebe zu kennen (Statuserfassung). Dazu wurde eine je nach Betriebszweig angepasste Fragentabelle entwickelt, die auf freiwilliger Basis zusammen mit dem LKV-Ringberater ausgefüllt werden soll. Die gesammelten Daten werden anschließend anonym im SG L 2.3T des AELF Abensberg-Landshut gesammelt und an das StMELF weitergeleitet. Die Abfrage dient dazu, die aktuelle Lage bei den Schweinehaltern zu erheben und sie anschließend zu analysieren, um dann entsprechende Schritte zur Unterstützung einleiten zu können.



Umsetzung nationaler Aktionsplan Kupierverzicht - Maßnahmenplan

Betriebe, die ausschließlich kupierte Schweine halten und die in den Jahren 2020 und 2021 das Vorkommen von über 2 % Ohr- und Schwanzverletzungen dokumentiert haben und somit in diesen Jahren in der Tierhaltererklärung die Option "2a" angegeben haben, sind verpflichtet, <u>bis 15. November 2021</u> einen spezifischen Maßnahmenplan bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) einzureichen.

Schweinemäster, die ausschließlich kupierte Tiere vom Ferkelerzeuger erhalten, weil dieser ein Beißproblem hat ("2a"-Betrieb) sind "2b-Betriebe" im Sinne des Aktionsplanes. Das heißt, dass der vorgelagerte Betrieb nur kupierte Tiere liefern kann, der abnehmende Mastbetrieb muss dann entsprechend keinen spezifischen Maßnahmenplan erstellen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Mäster selbst keine Probleme mit Beißen haben und in der Tierhaltererklärung 2020 und 2021 weniger als 2 % Ohr- und Schwanzverletzungen angegeben haben.

Haben auch die Mäster selbst ein Beißproblem und bei mehr als 2 % der Tiere Verletzungen erhoben, müssen sie sich in der Tierhaltererklärung als "2a"-Betriebe eintragen.

"2a"- und "2b"-Betriebe müssen auch weiterhin jährlich eine Risikoanalyse durchführen und zweimal jährlich die Beißverletzungen im Betrieb dokumentieren.

Das Veterinäramt verschickte Informationsschreiben und Musterformulare für Maßnahmenpläne an die Schweinehalter.

Ihr Ringberater bzw. Ihr Hoftierarzt ist bei der Risikoanalyse und der Erstellung des Maßnahmenplans behilflich und unterstützt Sie bei der Abstimmung der geplanten und weitergehenden betriebsindividuellen Maßnahmen für die nächsten zwölf Monate.

Die weitergehenden betriebsindividuellen Maßnahmen richten sich nach der Risikoanalyse. Diese Analyse beschreibt die Kriterien, die zu verbessern mit hoher Priorität eingeschätzt wurden (rot gekennzeichnet in der Risikoanalyse zum Beispiel). Hier wird auch zunächst bei den weitergehenden Maßnahmen angesetzt. So könnten z. B. Aggressionen in der Mastgruppe weiterhin ein Hauptrisikofaktor sein. Eine weitergehende Maßnahme wäre, eine oder mehrere zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Wettbewerb um Ressourcen, z. B. Fläche je Tier, wurde in der Risikoanalyse bisher z. B. mit gelb, d. h. mit mittlerer Priorität gekennzeichnet. Hier könnten weitergehende Maßnahmen das Flächenangebot je Tier weiter vergrößern. Dagegen könnte die Erweiterung des Tier:Freßplatzverhältnisses bei einem bereits bestehenden Verhältnis von zum Beispiel 3:1 eine geringe Priorität einnehmen.

Wenn keine Schweine mehr gehalten werden, bittet das Veterinäramt um Mitteilung, dass die Tierhaltung aufgegeben wurde.

Halter von Mini-Pigs und Hängebauchschweinen (nicht lebensmittelliefernde Tiere) sind vom Maßnahmenplan nicht betroffen.

Infos und alle Vordrucke für Bayern unter:

www.aktionsplankupierverzicht.bayern.de.

Lieferverträge für erhöhte Tierwohlanforderungen

Von den Schweinefleischvermarktern werden vermehrt Mastschweine gesucht, die nach den Vorgaben des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) "Haltungsform" nach den verschiedenen Haltungsstufen, aktuell nach Stufe LEH 3 und LEH 4, erzeugt werden. Dies kann ein rentables Geschäft sein, sofern die Stallungen schon weitgehend die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Je höher die Haltungsstufe, desto höher sind die Anforderungen an den Stall und die Produktionstechnik.

Welche ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?

Baukosten erhöhen sich

Die Tiere brauchen bei steigender Haltungsstufe mehr Platz, was höhere Baukosten bzw. Festkosten verursacht. Vorhandene Stallungen müssen geringer belegt werden, d. h. es können künftig weniger Tiere aus diesem Stall verkauft werden. Damit reduzieren sich die Direktkostenfreien Leistungen (DkfL) aus dem Maststall.

Es müssen Raufutter- und/oder Beschäftigungsmaterialautomaten eingebaut werden. Eventuell muss die Fensterfläche vergrößert werden. Die Baukosten erhöhen sich nochmals, sofern ein Strohlager und/oder ein Mistlager erforderlich werden. Die Strohbergung und die Mistausbringung verursachen nochmals Kosten, entweder durch Eigenmechanisierung oder durch den Zukauf dieser Dienstleistungen.

Die Stufe 3 fordert 40 % mehr Platz und dazu einen Stall mit Außenklimareizen bzw. mindestens einen Offenfrontstall. In der Stufe 4 müssen die Tiere ständig Zugang zum Auslauf haben oder im Freiland gehalten werden und auch die Ferkel müssen schon unter den Bedingungen dieser LEH-Stufe aufgezogen worden sein. Für den Umbau von bisher geschlossenen Stallungen zu Stallungen mit Außenklimareizen oder Auslauf ist regelmäßig ein neues Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Da Außenklimaställe bisher grundsätzlich aus immissionstechnischen Gründen einen höheren Mindestabstand zum nächsten Wohngebäude erfordern, ist ein Umbau oft nicht genehmigungsfähig.

Futterkosten erhöhen sich

Die Futterkosten erhöhen sich, weil zusätzlich Raufutter und/oder organisches Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden muss. Zudem kann Stroheinsatz bei schlechter Strohqualität zu erheblichen gesundheitlichen Problemen bei Schweinen führen. Ab Stufe 3 muss gentechnikfrei gefüttert werden, was die Futterkosten nochmals in die Höhe treibt.

Arbeitskosten erhöhen sich

Nicht zu unterschätzen ist der deutlich höhere Arbeitsaufwand durch das Einbringen des Beschäftigungsmaterials und des Raufutters in den Stall. Die Strohbergung und die Mistausbringung erfordern mehr Arbeitszeit als bisher. Bei Festmistverfahren erhöht sich der Arbeitsaufwand nochmals erheblich.

Allein eine Stunde mehr Arbeit pro Mastplatz verteuert ein Mastschwein um ca. 10 €.



Kurzinfos zu Investitionsförderungen für Schweinehalter

Mit dem **Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)** sind derzeit in der Schweinemast bis zu 25 % und in der Ferkelerzeugung bis zu 40 % Förderzuschuss auf das jeweilige zuwendungsfähige Investitionsvolumen möglich.

Mit dem Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) sind je nach Investitionsvorhaben bis zu 25 % oder 30 % Zuschuss möglich. Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls, dabei sind u. a. auch Tierausläufe gemeint, können mit einem Zuschuss von 30 % auf maximal 100.000 € förderfähige Ausgaben gefördert werden. Bei Tierwohlverbesserungen in Zuchtsauenstallungen erhöht sich das förderfähige Investitionsvolumen auf 150.000 €. Investitionen zur Nährstoffreduzierung in der Fütterung – N- und P-reduzierte Fütterung – sind durch den Einbau einer Multiphasenfütterung mit einem Zuschuss von bis zu 25 % auf maximal 50.000 € zuwendungsfähige Ausgaben möglich. Die Anlage muss mindestens drei verschiedene Rationen verabreichen können. Reine Ersatzinvestitionen sind jedoch nicht förderfähig.

Differenzierte Informationen zur Investitionsförderung finden Sie im Förderwegweiser im Internet unter nachfolgendem Link:

https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php#.

Isofluran-Sachkundenachweis

Seit dem Erlass der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (Isofluran-Verordnung) im Januar 2020 ist es möglich, einen Sachkundenachweis zu erlangen, um unter acht Tage alte Ferkel unter Betäubung mit dem Isoflurannarkosegerät zu kastrieren.

Landwirte, die den Sachkundenachweis noch erwerben wollen, möchten sich bitte beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut melden. Damit ist es möglich, die Interessenten in unserem Dienstgebiet zu einer gemeinsamen Schulung anzumelden.

Ansprechpartner für die Landkreise Passau und Deggendorf ist Albert Bauer, Tel.: 0871 603-1317 und für den Landkreis Straubing-Bogen Maria Hager, Tel.: 0871 603-1306.

Albert Bauer/Franz Murr, SG Nutztierhaltung am AELF Abensberg-Landshut

Entwicklung der Pferdehaltung in Niederbayern

Niederbayern ist mit ca. 16.800 Pferden und ca. 3.170 Pferdehaltungen der pferdemäßig drittstärkste Regierungsbezirk Bayerns (nach Oberbayern und Schwaben). Von den 2020 über die Tierseuchenkasse erfassten 3.170 Pferdehaltungen sind etwa 2.680 über den Mehrfachantrag registriert. Auf den im Mehrfachantrag registrierten Pferdehaltungen werden im Schnitt fünf Pferde gehalten. Der Großteil (89 %) der Pferdehaltungen hat weniger als zehn Pferde.

Nur lediglich 117 Betriebe in Niederbayern halten mehr als 20 Pferde und stellen damit einen Haupterwerb dar. Für die anderen Pferdehaltungen ist es entweder



Hobby oder stellt einen Nebenerwerb dar. Sowohl die Anzahl der Pferde als auch die Gesamtzahl der Pferdehaltungen haben sich in den letzten zehn Jahren bis auf kleine Schwankungen in Niederbayern wenig verändert: 2010 waren es 2.767 Pferdehaltungen und 13.677 Pferde (2020 14.260). Bayernweit sind die Pferdezahlen von 99.477 in 2010 auf 106.989 in 2020 angestiegen. Ein vergleichbares Bild zeigt sich in Deutschland.

Verena Franz, SG Nutztierhaltung am AELF Abensberg-Landshut

Online-Schulung zu Tierschutzindikatoren



© Thünen-Institut/Michael Welling

Tierhalterinnen und Tierhaltern, die selbst Tierschutzindikatoren erheben möchten, steht nun eine maßgeschneiderte Online-Schulung zur Verfügung. Tierschutzindikatoren helfen festzustellen, ob es den Tieren gut geht. Um diese fachgerecht anwenden zu können, bekommen sie jetzt Unterstützung mit einer kostenfreien Online-Schulung. In dieser Schulung lernen Interessierte die Tierschutzindikatoren der Praxisleitfäden Rind, Schwein und Geflügel kennen und erfahren, wie sie diese in ihren Betrieben nutzen können.

Anhand von Fotos und Videos lassen sich die erworbenen Kenntnisse für die jeweilige Produktionsrichtung in einem Online-Test prüfen. Je nach Ergebnis können sich die Anwenderinnen und Anwender ein Zertifikat ausstellen lassen. Auch für andere Interessierte aus Veterinärmedizin, Beratung etc. kann die Schulung hilfreiches Wissen vermitteln. Schulungsziel ist eine sichere Tierbeurteilung anhand präzise beschriebener Entscheidungskriterien.

Die Schulung wurde im Rahmen des Projekts EiKoTiGer gemeinsam vom Thünen-Institut für Ökologischen Landbau, dem Friedrich-Loeffler-Institut, der Universität Kassel und dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft erarbeitet.

Link zur Schulung: https://tierschutzindikatoren-schulung.ktbl.de
Zum Weiterlesen: https://www.ktbl.de/themen/tierwohlbewertung

Josef Tischler, SG Nutztierhaltung am AELF Abensberg-Landshut



SG 2.3GV Gemeinschaftsverpflegung

Neuorganisation - Aufgaben

Im Zuge der Neuorganisation der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht ab 1. Juli 2021 das ehemalige Fachzentrum Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung am fusionierten AELF Abensberg-Landshut als reines Sachgebiet Gemeinschaftsverpflegung innerhalb der Abteilung Bildung und Beratung fort. Dienstort Landshut und Dienstgebiet Niederbayern bleiben unverändert. Die Personalbesetzung hat sich - auch aufgrund der Corona-Pandemie - geändert. Leitung des Sachgebietes bleibt bei Dorothee Trauzettel. Aus der Gemeinschaftsverpflegung für Erwachsene wurde Heidi Gegenfurtner versetzt. Monika Rothbächer leistet Amtshilfe in der Hauswirtschaftsschule Passau. In der Kita- und Schulverpflegung sind unverändert Jutta Semmler, Angela Dreier sowie Maria Reichmeyer Ihre Ansprechpartner. Zum Winter 2021 erwarten wir personelle Verstärkung, insbesondere für die Zielgruppen der Senioreneinrichtungen und Betriebs-/Behördengastronomie.

Veranstaltungen – Themenschwerpunkt: Mehr Bioregion in der GV

Der Großteil unserer Veranstaltungen findet derzeit nach wie vor online statt. Aktuelle Themen finden Sie unter https://www.aelf-al.bayern.de/ernaehrung/gv/index.php.

Der diesjährige Themenschwerpunkt widmet sich der Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 13.01.2021, der für alle staatlichen Kantinen bis mindestens 2025 einen Anteil biologischer und regionaler Produkte von 50 % des Wareneinsatzes fordert. Das Landwirtschaftsministerium hat dies konkretisiert: 25 % der Lebensmittel müssen aus regionaler, also bayerischer Herkunft stammen und 25 % müssen bayerische Bioprodukte sein. Dokumentiert wird dies über die Gütezeichen "Geprüfte Qualität Bayern" und "Bayerisches Biosiegel". Zur Erreichung dieses Zieles unterstützen wir für ein halbes Jahr mit einem Coaching. Fünf Personalkantinen aus dem Ressort Justiz nehmen teil: die Justizvollzugs-Akademie Straubing sowie die Justizvollzugsanstalten Straubing, Neuburg-Herrenwörth, Landsberg/Lech und Bernau am Chiemsee. Sie wollen ihr Verpflegungsangebot verbessern und gemäß den Bayerischen Leitlinien Betriebsgastronomie gesundheitsförderlich, wertgeschätzt, nachhaltig und wirtschaftlich gestalten. Einige Anstalten verwenden Frischware aus eigener Gärtnerei bzw. Landwirtschaft in ihrer Küche. Gleichwohl stellt der Anspruch des geforderten Anteils an gesiegelter Ware sie vor große Herausforderungen, insbesondere der Bezug aus dem Großhandel.

Auch der Bezirk Niederbayern strebt per Bezirkstagsbeschluss einen höheren Anteil an regionalen und ökologisch erzeugten Lebensmitteln in seinen Kantinen an. Seit Februar begleiten wir die Küchen des Bezirksklinikums Mainkofen mit täglich 2.500 Essen, die Kantine des Agrarbildungszentrums Schönbrunn mit 400 Essen und das Institut für Hören und Sprache mit täglich 250 vorwiegend Tischgästen aus dem Internat.

Aktuelle Themen für alle Zielgruppen in der Gemeinschaftsverpflegung behandeln wir in Infoveranstaltungen und Workshops, z. B. die vermehrte Nachfrage nach Snacks in der Betriebsgastronomie, verschiedene Verpackungssysteme für das to go-Geschäft, das seit Corona-Zeiten erheblich zugenommen hat oder das Spezialthema Verpflegung bei Demenz unter Corona-Bedingungen für Senioreneinrichtungen.

Dorothee Trauzettel, SG Gemeinschaftsverpflegung am AELF Abensberg-Landshut





Impressum

Herausgeber Verband für landwirtschaftliche Fachbildung

Kreisverband Straubing-Bogen e. V.

Kontoverbindung BIC: BYLADEM1SRG,

IBAN: DE09 7425 0000 0240 009142

Schriftleitung Josef Groß, Geschäftsführer

Layout/Formatierung Doris Jetschina Auflage 1.370 Exemplare

Druck die druckbörse GmbH, Straubing

Texte/Bildnachweise vlf Straubing-Bogen,

AELF Deggendorf-Straubing